

Offenlegungsbericht

gemäß Art. 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

der

Wiener Privatbank SE

für das Geschäftsjahr 2016

INHALTVERZEICHNIS

Art. 435 CRR – Risikomanagementziele und -politik	3
Art. 435 CRR Abs. 1 lit. e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren.....	18
Art. 435 CRR Abs. 1 lit. f – Konzise Risikoerklärung	18
Art. 435 CRR Abs. 2 lit. a bis e – Unternehmensführungsregelungen	19
Art. 436 CRR– Anwendungsbereichsbezogene Informationen.....	22
Art. 437 CRR - Eigenmittelstruktur	23
Art. 438 CRR - Eigenmittelanforderungen	43
Art. 439 CRR – Gegenparteiausfallsrisiko	44
Art. 440 CRR – Kapitalpuffer	45
Art. 441 CRR – Indikatoren der globalen Systemrelevanz	46
Art. 442 CRR – Kreditrisikoanpassungen.....	46
Art. 443 CRR – Unbelastete Vermögenswerte.....	55
Art. 444 CRR – Inanspruchnahme von ECAI	57
Art. 445 CRR – Markttrisiko.....	58
Art. 446 CRR – Operationales Risiko	58
Art. 447 CRR – Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen... ..	58
Art. 448 CRR – Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen	59
Art. 449 CRR – Risiko aus Verbriefungspositionen	60
Art. 450 CRR – Vergütungspolitik	60
Art. 451 CRR – Verschuldung	64
Art. 452 CRR – Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken.....	69
Art. 453 CRR – Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.....	69
Art. 454 CRR –Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken.....	69
Art. 455 CRR –Verwendung interne Modelle für das Markttrisiko.....	69

Art. 435 CRR – Risikomanagementziele und -politik

Art. 435 CRR Abs. 1 lit. a bis d

RISIKOPHILOSOPHIE UND RISIKOSTRATEGIE

Die Risikostrategie legt in einem qualitativen Teil fest, wie Risiko innerhalb der Kreditinstitutsgruppe, welche aus der Wiener Privatbank SE und der Wertpapierfirma Matejka & Partner Asset Management GmbH (in weiterer Folge kurz „WPB“) besteht, grundsätzlich betrachtet wird; ein quantitativer Teil der Risikostrategie konkretisiert die hauseigene Vorgangsweise bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung im Rahmen der Säule 2 von Basel III („ICAAP“) und teilt den einzelnen Risikoarten Risikobudgets auf Basis eines ökonomischen Kapitals zu.

Grundsätze und Prinzipien

Risikophilosophie

Unter Risikomanagement versteht die WPB einen arbeitsteiligen, systematischen und stetigen Prozess, welcher die Identifikation, die Messung, die Aggregation, die Planung, das Reporting, die Steuerung sowie die Überwachung aller relevanten Risiken auf Basis eines adäquaten Risikoberichtswesens umfasst.

Der Geltungsbereich des Risikomanagements umfasst alle Geschäftsfelder und Geschäftstätigkeiten der WPB. Die WPB geht nur Risiken ein, die sie wirklich versteht. Die WPB agiert risikobewusst, managt die Risiken professionell mit dem Ziel Ergebnisse zu erwirtschaften, welche die Risikoübernahme lohnend machen.

Zielsetzung ist, dass die Personalausstattung, Sachausstattung und technisch-organisatorische Ausstattung jederzeit qualitativ und quantitativ betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten, der Risikostrategie und der Risikosituation entspricht.

Risikotragfähigkeit / Risikopotential

Alle wesentlichen Risiken der Kreditinstitutsgruppe sind durch das Risikodeckungspotential (internes Kapital) und unter Beachtung der Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen laufend gedeckt.

Im Rahmen der Methodenwahl in der Risikomessung und im Rahmen der laufenden Risikotragfähigkeitsanalyse betrachtet die WPB nicht nur mehr oder minder wahrscheinliche Ereignisse, sondern bezieht auch außergewöhnliche Szenarien („Stressszenarien“) in die Betrachtung mit ein.

Alle festgelegten Risikolimits basieren auf dem sich aus den Risikodeckungsmassen ergebenden Risikodeckungspotential.

In der Risikobetrachtung liegt ein klarer Schwerpunkt auf Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und operativen Risiken.

Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse

Der grundsätzliche Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozess umfasst folgende Bestandteile:

- Risikoidentifikation

- Risikomessung
- Risikoaggregation
- Risikoreporting
- Risikosteuerung
- Risikoüberwachung

Die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse entsprechen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und werden laufend an sich ändernde Bedingungen angepasst.

Qualitative Risikostrategie

Neben den traditionellen Tugenden einer Privatbank sowie einer Wertpapierfirma wie Seriosität, Sicherheit und Diskretion stehen bei der WPB Werte wie Dienstleistungs- und Ertragsorientierung, Transparenz und Unabhängigkeit im Vordergrund. Als Privatbank und Wertpapierdienstleister einer neuen Generation sind die Dienstleistungen an die Bedürfnisse moderner Anleger angepasst. Wobei die WPB höchstes Augenmerk auf Sicherheit und Substanzerhalt sowie auf persönliche und unabhängige Beratung legt.

Die Geschäftsfelder der Wiener Privatbank SE sind:

- Private Banking
- Asset Management (Matejka & Partner)
- Immobilienprodukte
- Brokerage
- Research
- Capital Markets
- Immobiliendienstleistungen und -projekte

Die Wiener Privatbank SE ist eine österreichische Bank mit großer Erfahrung im Immobiliengeschäft. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit und auch die strategische Ausrichtung der kommenden Geschäftsjahre auf Transaktionen mit „Nähe“ zum Thema Immobilien, zusätzlich zu einem klassischen Private Banking inklusive einer Vermögensverwaltung und einem Asset Management.

Die Geschäftsfelder von Matejka & Partner Asset Management GmbH sind:

- Fondsmanagement
- Vermögensberatung
- Anlageberatung

Die Matejka & Partner Asset Management GmbH ist eine österreichische Wertpapierfirma gem. § 3 WAG mit großer Erfahrung im Portfoliomanagement. Seit 2012 ist die Wiener Privatbank SE zu 75 % und seit 2013 zu 80 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Strategischer Hintergrund dieser Beteiligung ist die Nutzung von Synergieeffekten und der Ausbau des Geschäftsfeldes „Asset Management“.

Die WPB legt großes Augenmerk darauf, einen großen Risikopuffer zu bewahren, um unerwartete Risiken ausreichend abdecken zu können – diese Strategie hat sich z.B. in den Jahren 2007–2009 als sehr erfolgreich und voraussehend erwiesen, als sich das Verhalten der Anleger grundlegend geändert hat.

Quantitative Risikostrategie

Die Festlegung der quantitativen Risikostrategie erfolgt durch die Ermittlung des Risikodeckungspotentials und der Risikotragfähigkeit sowie der Definition des Risikoappetits und der Risikolimite.

Die Ermittlung der quantitativen Risikostrategie erfolgt durch eine Addition (Annahme von Korrelation von „1“) der einzelnen, auf Basis der Risikostrategie beschlossenen Risikolimite.

Das Kreditrisikolimit wird auf Basis der weiterhin sehr konservativen Geschäftsplanung beschlossen und geht einerseits im Sinne der Eigenmittelunterlegung der CRR bzw. des WAG und andererseits mittels angenommener Ausfallswahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe in die Risikostrategie ein.

Das Marktrisikolimit der Risikostrategie wird auf Basis von Sensitivitätslimits des Bankbuchs beschlossen. Diese werden in einen Value at Risk umgerechnet und gehen so in die Risikostrategie ein.

Ein Limit für das operationale Risiko geht (unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips) im Sinne der Eigenmittelunterlegung der CRR bzw. des WAG in die Risikostrategie ein.

Für das Refinanzierungsrisiko (auch dieses ist in der WPB sehr vorsichtig gehandhabt; die WPB kommt seit Bestand weitgehend ohne fremde Bankenlimits aus, die im Krisenfall wegfallen könnten) und bislang nicht berücksichtigte oder berücksichtigbare Risiken (z.B. Konzentrationsrisiken Immobilien; aus Änderung von rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, sonstige Risiken) wird weiterhin ein ausreichender Risikopuffer bereitgehalten.

Die risikostrategischen Vorgaben zum Liquiditätsrisiko erfolgen in der Liquiditätsrisikostrategie, welche als Anhang zur Risikopolicy geführt wird.

Struktur und Organisation des Risikomanagements

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation wird, soweit im Ausmaß und der Größe der Bank und der Wertpapierfirma möglich, sichergestellt, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden. Auch die Trennung von Markt und Marktfolge bis in die oberste Führungsebene wird, soweit das generell in einem Kreditinstitut mit zwei Vorstands-Ressorts bzw. einer Wertpapierfirma mit zwei Geschäftsführer darstellbar ist, beachtet und vollzogen.

Funktionen, die der Überwachung und Kommunikation der Risiken dienen, werden grundsätzlich von steuernden Funktionen aufbauorganisatorisch getrennt.

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung umfasst die Festlegung einer angemessenen Risikostrategie und die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren. Der Vorstand wird dieser Verantwortung gerecht, indem er die Risiken beurteilen kann und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Begrenzung trifft.

Innerhalb des Vorstands trägt der Vorstand Marktfolge eine besondere Verantwortung für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung des Risikomanagements, insbesondere für:

- Definition von Unternehmenszielen und Risikostrategie
- Festlegung des Risikoprofils und Einrichtung entsprechender Verfahren und Prozesse
- Festlegung von Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Eigenkapitalerfordernisse
- Information der betroffenen Mitarbeiter über diese Strategien
- Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems
- Funktionale und organisatorische Trennung von Zuständigkeiten und Management von Interessenkonflikten
- Regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Systeme, Verfahren und Prozesse

Zur Wahrnehmung dieser Funktion bedient sich die Geschäftsleitung vor allem der Stelle Risikomanagement.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der am arbeitsteiligen Risikomanagementprozess beteiligten Stellen werden klar definiert und aufeinander abgestimmt. In diesem Sinne sind folgende Verantwortungen und Kompetenzen festgelegt:

– **Gesamtvorstand WPB / Geschäftsführung der Matejka & Partner AM GmbH**

Entscheidet über die Risikostrategie inklusive Risikotragfähigkeit, Limits und Maßnahmen der Risikosteuerung bei Überschreitung dieser Limits. Zudem legt er/sie die Eigenmittel-Allokation fest. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in angemessener Weise über die Risikosituation der WPB.

– **Risikoeingehende Stellen**

Diese Stellen gehen im Rahmen definierter Limits und/oder Vorgangsweisen Risikopositionen ein. Werden definierte Limits überschritten und/oder definierte Abläufe nicht eingehalten, so sind von diesen Stellen Maßnahmen zu setzen.

– **Unterstützende Stellen**

Diese Stellen wickeln Transaktionen ab, gestalten Prozesse risikogerecht und stellen einzelne Risikopositionen im Banksystem korrekt und zeitnah dar. Zudem werden prozessimmanente Kontrollen durchgeführt und die Mitwirkung an beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sichergestellt.

– **Risikomanagement**

Diese Stelle kontrolliert die Einhaltung von Limits und Abläufen, qualifiziert und quantifiziert Risiken und ist für entsprechende Berichte an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat verantwortlich. Die Stelle Risikomanagement der WPB nimmt auch die Aufgaben in der Matejka & Partner Asset Management GmbH wahr.

– **Innenrevision**

Die Stelle Innenrevision nimmt eine prozessunabhängige Prüfung und Beurteilung sämtlicher Aktivitäten und Prozesse der WPB vor. Die Stelle Innenrevision der WPB nimmt auch die Aufgaben in der Matejka & Partner Asset Management GmbH wahr.

– **Immobilienrisikokomitee**

Zur Beurteilung und Genehmigung von Risiken im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Immobilienbeteiligungen wurde ein Immobilienrisikokomitee eingerichtet. Dieses Gremium besteht aus dem Vorstand Markt sowie der Leitung Risikomanagement und entscheidet über das Eingehen von Kreditrisiken bzw. risikobehafteten Engagements (im Zusammenhang mit der Abteilung Immobilienprodukte und -dienstleistungen, immobiliennaher Tochtergesellschaften sowie des Konzerns ViennaEstate Immobilien AG). Die Zusammensetzung des Komitees erfolgt aufgrund der Eingliederung des Bereiches Immobilien in das Vorstandsresort Marktfolge.

Für den Vorstand als auch für das Immobilienrisikokomitee gilt das jeweils in der Geschäftsordnung für den Vorstand angeführte Pouvoir. Sämtliche darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen weiterhin der vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates oder – soweit gesetzlich, satzungsgemäß oder vom Aufsichtsrat vorgesehen – eines Ausschusses des Aufsichtsrats (z.B. BWG Ausschuss).

RISIKOTRAGFÄHIGKEIT

In der WPB werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung bzw. Gesamtrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotential (Ertrag, Rücklagen, Eigenkapital und stille Reserven) der Kreditinstitutsgruppe alle maßgeblichen Risiken, die unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt.

Die per anno geplante Risikotragfähigkeit stellt dabei die Begrenzung für das aggregierte Gesamtrisiko dar, wobei neben dem tatsächlich gemessenen Risiko auch das Risiko im Falle der Ausnutzung der bestehenden Risikolimits Berücksichtigung findet.

Alle risikorelevanten Informationen fließen in die monatlich erstellte Risikotragfähigkeitsanalyse ein. Dabei wird das Gesamtrisiko der Kreditinstitutsgruppe der vorhandenen Risikodeckungsmasse gegenübergestellt, um sicherzustellen, dass auch im äußerst unwahrscheinlichen Extremfall ausreichend Kapital zur Verfügung steht. Überschreitet das verbrauchte ökonomische Kapital das in der quantitativen Risikostrategie zugewiesene interne Kapital, wird die Geschäftsleitung besonders auf diesen Umstand hingewiesen. In der Wiener Privatbank SE findet dazu ein monatliches ICAAP Meeting statt, indem alle relevanten Parameter, die Ergebnisse und etwaige Maßnahmensetzungen zwischen Gesamtvorstand und Risikomanagement besprochen und überwacht werden.

Neben den marktabhängigen Risiken werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auch die operationellen Risiken erfasst und berechnet.

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist der Ausgangspunkt für die Limitierung der Risikoaktivitäten auf ein für die WPB angemessenes Niveau, mit dem Ziel, den problemlosen Fortbestand der Kreditinstitutsgruppe zu sichern und das Ertragspotential entsprechend auszuschöpfen.

Sichten der Risikotragfähigkeit

Es werden drei Sichtweisen der Risikotragfähigkeit unterschieden:

- eine regulatorische Sichtweise
- zwei Risikoszenarien (Going Concern und Liquidationssicht) sowie zwei Stressszenarien

Bei der regulatorischen Sichtweise werden die gemäß den Vorschriften der CRR ermittelten Eigenmittelunterlegungspflichten aus dem Marktrisiko (Standardansatz), Kreditrisiko (Standardansatz) und operationellem Risiko (Basisindikatoransatz – BIA) den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß CRR gegenübergestellt.

Beim in der Risikosichtweise ermittelten Gesamtbankrisiko (Going Concern und Liquidationssicht) kommen folgende Regeln und Risikomessmethoden zur Anwendung:

1. Wiener Privatbank SE

Marktrisiko

Bei der Wahl der in Folge beschriebenen Risikomessmethoden wurde darauf Bedacht genommen, neben Normalszenarien auch Stressszenarien abzudecken.

- a) Soweit aufgrund der vorhandenen Daten möglich wird für alle Positionen in Aktien und Investmentfonds mit einer verfügbaren Zeitreihe auf Tagesbasis ein Value At Risk mit der Methode Varianz-Kovarianz wie folgt berechnet:
 - Going Concern: Konfidenzintervall 95 % und 255 Tagen Behaltdauer
 - Liquidationssicht: Konfidenzintervall 99,9 % und 64 Tage Behaltdauer
- b) Für Investmentfonds, für die nur monatliche Preisdaten erhältlich sind und für die die Datenreihe weniger als 24 Monatserträge beinhaltet, wird das Risiko derart gemessen, dass der schlechteste Monatsertrag im beobachtbaren Zeitraum auf 12 Monate hochskaliert wird.
- c) Zinsänderungsrisiken entstehen grundsätzlich nur im Banken- und Kreditbuch. Neukredite und Prolongationen werden seit April 2015 überwiegend auf Basis des 6-Monats-Euribors vergeben. Davor wurden Zinsbindungen auf Basis des 3-Monats-Euribors vereinbart. Fixzinsvereinbarungen stellen bei Ausleihungen einen geringen Anteil dar. Bei Veranlagungen im Bankbuch in Form von Anleihen werden auch längerfristige Zinsbindungen eingegangen. Die Passivseite besteht zu einem überwiegenden Teil aus Sichteinlagen, wofür die gesetzlichen Fristen für Zinssatzänderungen angewendet werden. Eine Ausnahme bildet das Produkt „Festgeld“. Hier kann es auch zu längerfristigen Zinsbindungen kommen. Zinsänderungsrisiken werden analog zum Verfahren in der Zinsänderungsrisikostatistik mittels eines 200bp Shifts der Zinsstrukturkurve ermittelt. Hierzu werden die aktuellen Marktzinssätze für alle Restlaufzeiten um 200bp erhöht und die sich daraus ergebende Barwertveränderung der Zinspositionen der WPB errechnet.

- d) Für strukturierte Produkte mit Kapitalgarantien wird eine Risikomessmethode verwendet, die eine theoretische Abwertung der Position auf den durch die Kapitalgarantie festgelegten Preis ansetzt.
- e) Wechselkursrisiken werden grundsätzlich soweit möglich durch währungskonforme Refinanzierungen oder adäquater Absicherungsstrategien vermieden, geringe Restrisiken aus Salden von Zahlungsverkehrskonten bleiben bestehen. Für Wechselkursrisiken wird der Wert der gesetzlichen Eigenmittelunterlegung gemäß CRR zur Bemessung des gesamten Risikos herangezogen.
- f) Die Risiken der Positionen a-e werden dem Vorsichtsprinzip entsprechend zur Ermittlung des gesamten Marktrisikos addiert (dies impliziert eine Korrelation von 1).

In der Wiener Privatbank SE werden keine Warenpositionen eingegangen, somit bestehen auch keine Risiken dazu.

Kreditrisiko

Going Concern: Bei dieser Sichtweise wird dem aktuellen Kreditportfolio (Kundenforderungen) je nach Bonitätsstufe eine Ausfallswahrscheinlichkeit zugeordnet und dementsprechend das mögliche Kreditrisiko berechnet.

Liquidationssicht: Hier dient wegen dem geringen Geschäftsvolumen der Standardansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gemäß CRR zur Ermittlung des ökonomischen Risikos.

Obwohl die Kredite teilweise besichert sind, wird diese Besicherung mit Ausnahme von Barsicherheiten nicht als Risikoreduktion angesetzt; dadurch decken die Risikomessmethoden auch Stressszenarien ab.

Beteiligungsrisiko

Going Concern: Hier dient der Ansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gemäß CRR (8 % plus eventueller Aufschlag gemäß CRR) zur Ermittlung des ökonomischen Risikos, wobei das Ergebnis mit einem Faktor gewichtet wird.

Liquidationssicht: Hier dient ebenfalls der Ansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gemäß CRR (8 % plus eventueller Aufschlag gemäß CRR) zur Ermittlung des ökonomischen Risikos, wobei das Ergebnis mit einem Faktor gewichtet wird.

Operationelles Risiko

Going Concern: Hier wird der Basisindikatoransatz (BIA) zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gemäß CRR zur Ermittlung des ökonomischen Risikos verwendet. Es ist anzumerken, dass das operationale Risiko der Wertpapierfirma Matejka & Partner Asset Management GmbH aus Vorsichtsprincipen ebenfalls gemäß Basisindikatoransatz miteinbezogen wird. Das Ergebnis wird mit einem Faktor gewichtet.

Liquidationssicht: Hier erfolgt die Berechnung gleich wie in der Going Concern Sicht. Jedoch um das Risiko ausreichend darzustellen, wird das Ergebnis mit einem höheren Faktor gewichtet.

Sonstige Risiken/nicht quantifizierte Risiken

Going Concern: Für sonstige Risiken, speziell für die nicht quantifizierten Risiken (Liquiditätsrisiko und Konzentrationsrisiko/Klumpenrisiko Immobilien, sonstige Risiken), werden 10 % der anrechenbaren Eigenmittel angesetzt. Da diese jedoch Schwankungen unterliegen können, wird ein Mindestbetrag von EUR 2 Mio. definiert. Das Ergebnis wird mit einem Faktor gewichtet.

Liquidationssicht: Für sonstige Risiken, speziell für die nicht quantifizierten Risiken (Liquiditätsrisiko und Konzentrationsrisiko/Klumpenrisiko Immobilien, sonstige Risiken), werden 10 % der anrechenbaren Eigenmittel angesetzt. Da diese jedoch Schwankungen unterliegen können, wird ein Mindestbetrag von EUR 2,5 Mio. definiert.

Die gemessenen Risiken aus den Risikoarten werden zur Ermittlung des Gesamtbankrisikos addiert.

In zwei Stresstestszenarien wird im Going Concern simuliert, dass die Aktienmärkte besonders stark an Wert verlieren und auch erhöhte Ausfälle bei den vergebenen Krediten zu erwarten sind.

In der Risikotragfähigkeitsrechnung werden die verfügbaren Risikodeckungsmassen den quantifizierten Risikogrößen bzw. Risikolimits gegenübergestellt und es wird verglichen, ob das vorhandene ökonomische Kapital Verluste aus möglicherweise eintretenden Risiken abdecken kann.

2. Matejka & Partner Asset Management GmbH

Kreditrisiko

Hier dient wegen des geringen Volumens an Forderungen der Ansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung gemäß CRR zur Ermittlung des ökonomischen Risikos.

Operationelles Risiko

Hier wird abweichend vom WAG aus Vorsichtsgründen dieselbe Methode zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung herangezogen, die die Wiener Privatbank SE selbst als Kreditinstitut verpflichtet ist, zu berechnen (Basisindikatoransatz gemäß CRR).

Die Ergebnisse für Matejka & Partner AM GmbH werden mit dem Risiko der WPB SE addiert.

Risikoappetit

Die WPB ist sich bewusst, dass die Definition des Risikoappetits ausgehend von einem Zielrating zurzeit Best Practice in der Bankenwelt ist. Es wird dennoch der Weg gewählt, den Risikoappetit implizit aus vergebenen Nominallimits und Risikolimits zu definieren; eine statistisch sinnvolle Verwendung des Best Practice Ansatzes ist bei der in der WPB getroffenen Wahl der Risikomessmethoden für den ICAAP nicht gegeben.

Als Risikoappetit wird demnach definiert: Die Summe aus den Limits für das Marktrisiko des Bankenbuchs, für operationale Risiken, für das Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko und für sonstige / nicht quantifizierbare Risiken. Diese Summe ist jedenfalls kleiner oder gleich dem Risikodeckungspotential.

Verteilung des Risikodeckungspotentials als internes Kapital auf die einzelnen Risikoarten

Das berechnete Risikodeckungspotential kommt als internes Kapital zu einer Verteilung im Rahmen von Risikolimits. Dieses Gesamtrisikolimit wird weiters auf einzelne Risikoarten aufgeteilt. Vom er-

mittelten Risikodeckungspotential wird bewusst eine Reserve für außergewöhnliche Szenarien und nicht gemessene Risiken vorgehalten, sodass aus Vorsichtsgründen nicht das gesamte Risikodeckungspotential zur Risikotragung geplant wird.

Zuständigkeiten

Das Gesamtrisikolimit und die Aufteilung des internen Kapitals auf die einzelnen Limitträger werden zumindest einmal jährlich von der Geschäftsleitung beschlossen. Zudem können unterjährig taktische Anpassungen erfolgen. Die Stelle Risikomanagement überprüft und bestätigt bei Änderungen der Limits die Einhaltung der Risikotragfähigkeit. Änderungen in der Risikostrategie werden dem Aufsichtsrat und den konzerninternen betroffenen Stellen kommuniziert.

Die Stelle Risikomanagement führt monatlich (WPB) bzw. vierteljährlich (M&P) eine Risikotragfähigkeitsrechnung durch und berichtet die Ergebnisse an die Geschäftsleitung. Dazu ermittelt sie das aktuelle Risikodeckungspotential, berechnet das Gesamtrisiko (Going Concern Sicht und Liquidationssicht) sowie die Stresstestszenarien und stellt dieses Gesamtrisiko dem verfügbaren internen Kapital gegenüber. Überschreitet das verbrauchte ökonomische Kapital das in der quantitativen Risikostrategie zugewiesene interne Kapital, so werden unverzüglich Maßnahmen gesetzt, die zur Einhaltung der Gesamtlimits führen.

Die Stelle Rechnungswesen kontrolliert monatlich die Einhaltung der Eigenmittelunterlegungsvorschriften der CRR und des WAG 2007 im Sinne der regulatorischen Sichtweise der Risikotragfähigkeit.

RISIKOBERICHT

1. Wiener Privatbank SE

Der Risikobericht wird quartalsweise vom Risikomanagement erstellt und dient zur Berichterstattung an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE.

Inhalte des Risikoberichts sind:

- I. Überblick Risikoarten inkl. Ampelsystem
 - II. Übersicht Indikatoren des Sanierungsplanes gemäß BaSAG
 - a. Indikatorenüberwachung
 - b. Phasenzuordnung
 - c. Überwachungsindikatoren
 - d. Status Umsetzungsplan
-
1. Marktrisiko
 - Bankenbuch
 - Asset Management
 2. Liquiditätsrisiko
 - Kurz- und mittelfristiges Liquiditätsrisiko
 - Strukturelles Liquiditätsrisiko / Refinanzierungsrisiko
 - Liquidity Coverage Ratio (LCR)
 - Net Stable Funding Ratio
 3. Risiko der übermäßigen Verschuldung

4. Zinsänderungsrisiko
5. Kreditrisiko
 - Auswertung zur Entwicklung des Kreditportfolios gegenüber Kunden
 - Limitüberwachung auf Teilkreditportfolioebene
 - Bankenlinien
 - Settlementrisiko
 - Beteiligungsrisiko/Konzernrisikomanagement
 - Immobilienprojektcontrolling (Beteiligungsrisiko/Immobilienrisiko)
 - Wertberichtigungen - Entwicklung der Risikovorsorge und des Risikovorsorgebedarfs
6. Währungsrisiko
7. Operationales Risiko
 - IKS Berichterstattung
 - Berichterstattung Schadensfälle / Verlustdatenbank
 - Kundenbeschwerden
 - Monitoring externe Vertriebsvereinbarungen Non-WAG Produkte
8. Risikotragfähigkeit
 - ICAAP-Berichterstattung inkl. Stress Testing
 - Entwicklung ICAAP
9. Produkteinführung
10. Sonstige Risiken
 - Rechtsrisiko / Reputationsrisiko
 - Konzentrationsrisiko
 - Risikobehaftete Engagements

Die wesentlichsten Risiken

Marktrisiko

Handelsbuch

Im Geschäftsjahr 2016 wurde in der Wiener Privatbank SE kein Handelsbuch geführt.

Bankbuch

Verantwortungen, Kompetenzen und Aufgaben

Die strategische Steuerung des Bankbuches obliegt grundsätzlich dem Gesamtvorstand. Jede Eigenveranlagung im Bankbuch wird dazu mittels Antrag durch die Stelle Treasury beantragt und seitens der Vorstände genehmigt. Die Arbeitsrichtlinie Treasury beschreibt Verantwortungen, Detailregelungen und Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit der Bankbuchgestionierung. In einer Veranlagungsstrategie werden konkrete Limits für die Bankbuchsteuerung vorgegeben.

Berichtswesen

Die Wiener Privatbank SE verfügt über ein internes Berichtswesen, das sicherstellt, dass eingegangene Marktrisiken jederzeit korrekt überwacht werden können und mögliche Verluste unverzüglich der Stelle Treasury sowie den Vorständen gemeldet werden.

Zu diesem Zweck ermittelt die Stelle Risikomanagement täglich das Gesamtergebnis aus Eigenveranlagung und Kommissionsgeschäften, unterteilt nach realisiertem und unrealisiertem Ergebnis.

Diese Stelle meldet dieses Ergebnis wöchentlich an die Stelle Treasury sowie an den Gesamtvorstand, bei Limitüberschreitungen unmittelbar.

Die Stelle Treasury bespricht laufend mit den Vorständen Optimierungsvorschläge für die Eigenpositionierung der Bank, die sowohl der Ergebnisverbesserung wie auch der Risikominimierung dienen kann. Die Umsetzung dieser Vorschläge ist von den Vorständen zu beschließen und von der Stelle Treasury auszuführen.

Limitkontrolle und Verfahren bei Limitüberschreitung

Die Limitkontrolle obliegt der Stelle Risikomanagement. Die Limitkontrolle umfasst die Überwachung der Limits der Veranlagungsstrategie sowie des Marktrisikolimits der Wiener Privatbank SE, aber auch die Kontrolle der eingesetzten Instrumente, damit sichergestellt ist, dass nur im Produktkatalog der Wiener Privatbank SE genehmigte Instrumente zur Bankbuchsteuerung eingesetzt werden.

Kreditrisiko

Einige der Geschäftsaktivitäten der Wiener Privatbank SE sind mit Kreditrisiko verbunden. Kreditrisiko ist bei klassischen Bankprodukten (u.a. Lombardkrediten, Hypothekarkrediten, Kontoüberziehungen) inhärent, es entsteht aber auch aus bestimmten Transaktionen der Liquiditätssteuerung (Interbanken Deposits, Devisenswaps, Wertpapierpensionsgeschäfte, Anleihen im Bankbuch) und aus Beteiligungen.

Geschäftspolitik der Wiener Privatbank SE ist es, im klassischen Kreditgeschäft nur ein geringes Kreditrisiko einzugehen. Wegen des verhältnismäßig geringen Volumens an Kreditengagements und der Tatsache, dass eine starke Ausweitung des Kreditgeschäfts nicht Teil der Strategie der Wiener Privatbank SE ist, wird für das Kreditrisiko kein Value At Risk auf Portfolioebene berechnet.

Verantwortungen, Kompetenzen und Aufgaben

Kreditrisikoengagements (klassischen Kreditgeschäft, Bankenlinien, Beteiligungen, Anleiheninvestments im Bankbuch, Handelspartner) werden über einen formalen Antragsprozess geprüft und freigegeben. Die beantragende Stelle übermittelt dazu den Antrag inkl. Bonitätsbeurteilung an das Risikomanagement, das ein Votum dazu abgibt und den Antrag im Anschluss dem Vorstand zur Freigabe weiterleitet.

Wegen des starken Prozesscharakters der Kreditrisikomanagements wird das Thema Kreditrisiko ausführlich in Arbeitsrichtlinien geregelt. In diesen Arbeitsrichtlinien sind in detaillierter Form Verantwortungen, Berichtslinien und einzuhaltende Vorgangsweisen genau beschrieben.

Berichtswesen

Die Wiener Privatbank SE verfügt über ein internes Berichtswesen, das sicherstellt, dass eingegangene Kreditrisiken jederzeit korrekt überwacht werden können.

Zu diesem Zweck erstellt die Stelle Risikomanagement monatlich einen Kreditrisikobericht und berichtet die Ergebnisse im Zuge eines Jour Fixes dem Gesamtvorstand. Im Zuge des Risikoberichts erfolgt vierteljährlich eine detaillierte Risikodarstellung inkl. Limitauslastung.

Limitkontrolle und Verfahren bei Limitüberschreitung

Die Limitkontrolle obliegt der Stelle Risikomanagement. Die Limitkontrolle umfasst die Überwachung der Limite auf Teilkreditportfolioebene der Wiener Privatbank SE, aber auch die Kontrolle von Wertberichtigungsbedarf im Kreditportfolio.

Liquiditätsrisiko

Verantwortungen, Kompetenzen und Aufgaben

Die Planung und Steuerung der Liquidität sowie die bedarfsgerechte Steuerung und Verwaltung der (hoch) liquiden Aktiva erfolgt zentral in der Stelle Treasury und wird im Bereich Risikomanagement überwacht.

Um die kurz-, mittel- und langfristige Liquidität planen und steuern zu können, ist die Stelle Treasury auf laufende Informationen hinsichtlich Cash-wirksamer Zahlungsströme aller betroffener Abteilungen angewiesen. Um diesen Informationsfluss optimal gestalten und gewährleisten zu können, werden dem Treasury wesentliche liquiditätswirksame Veränderungen schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Diese Reportinglinie gilt für alle Bereiche der WPB als auch für Tochtergesellschaften.

Der operative Liquiditätsmanagementprozess und die Rollenverteilung werden in der Arbeitsrichtlinie Liquiditätsmanagement detailliert beschrieben und vorgegeben.

Berichtswesen

Als zentrales Steuerungs- und Berichtsmedium, in dem alle wesentlichen Cash Flow Informationen zusammenfließen findet ein monatliches ILAAP Meeting mit folgendem Teilnehmerkreis statt:

- Gesamtvorstand
- Stelle Treasury
- Stelle Risikomanagement

In diesem Meeting werden alle Themen besprochen, welche Einfluss auf die aktuelle und künftige Liquiditätssituation haben. Risikosteuernde Maßnahmen werden dadurch laufend gesetzt und durch die Stelle Risikomanagement überwacht.

Limitkontrolle und Verfahren bei Limitüberschreitung

Die Limitkontrolle obliegt der Stelle Risikomanagement und umfasst die Überwachung der kurz-, mittel-, und langfristigen Limitierungen der Wiener Privatbank SE. Dazu gehören Bankenlimite zur Liquiditätsgebarung, offene Fremdwährungspositionen, die Verfügbarkeit des Liquiditätspuffers sowie Vorgaben zur LCR und Bilanzstruktur.

Immobilienrisiko

Die WPB ist eine österreichische Bank mit großer Erfahrung im Immobiliengeschäft. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der WPB und auch die strategische Ausrichtung der kommenden Geschäftsjahre auf Transaktionen mit „Nähe“ zum Thema Immobilien; zusätzlich zu einem klassischem Private Banking inklusive Vermögensverwaltung und Asset Management. Demnach basiert die Geschäftsphilosophie auf 2 Grundpfeilern, die hohe Sachwertekompetenz ausdrücken:

- Kernkompetenz Immobilien und
- Kernkompetenz Bank & Börse

Verantwortungen, Kompetenzen und Aufgaben

Immobilienrisiken werden in der Regel im Zusammenhang mit Kreditrisiken eingegangen. Der Genehmigungsprozess für diese Risiken entspricht daher dem Kredit- und Beteiligungsantragsprozess. Darüber hinaus ist ein Immobilienrisikokomitee eingerichtet, welches alle Anträge für Beteiligungen mit Immobilienbezug freigeben muss.

Aufgrund der Bedeutung des Immobilienrisikos sind zur Begrenzung der damit verbundenen Kredit- und Beteiligungsrisiken Teillimits (z.B. Bauträger- und Immobilienprojektfinanzierungen, sonstige Immobilienfinanzierungen, Beteiligungen mit Immobilienbezug...) festgelegt, welche durch das Risikomanagement überwacht werden.

Berichtswesen

Die Risikokontrolle und -berichterstattung in den Geschäftsfeldern „Immobilienprodukte“ sowie „Immobilien dienstleitungen und -projekte“ unterliegt einem standardisierten Prozess, welcher detailliert in Arbeitsrichtlinien geregelt ist.

Definiert sind einerseits Jour Fixes auf Vorstands- und/oder Geschäftsführungsebene von Beteiligungsgesellschaften sowie ein quartalsweises Reporting an die Stelle Risikomanagement über den Status in den Immobilienprojekten, welche eine Zusammenfassung dieses Reportings in ihren Risikobericht einfließen lässt. In Ergänzung dazu erfolgt vierteljährlich ein Managementgespräch mit der jeweiligen Geschäftsführung der Immobiliertochtergesellschaften der WPB über den aktuellen Geschäftsverlauf.

Limitkontrolle und Verfahren bei Limitüberschreitung

Die Limitkontrolle obliegt der Stelle Risikomanagement. Das laufende Controlling ist quartalsweise aufgebaut, um eine Dokumentation sämtlicher Projekte und deren etwaige Risiken im Risikobericht gewährleisten zu können. Die Limitkontrolle umfasst die Überwachung der Limite auf Teilkreditportfolioebene der Wiener Privatbank SE, aber auch die Kontrolle der Beteiligungen bzw. der damit verbundenen Immobilienprojekte.

2. Matejka & Partner Asset Management GmbH

Der Risikobericht wird jährlich vom Risikomanagement erstellt und dient zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung der Matejka & Partner Asset Management GmbH sowie an die Vorstände im Sinne des Konzernrisikomanagements und der Tatsache, dass die Wiener Privatbank SE 80%ige Gesellschafterin der Matejka & Partner Asset Management GmbH ist und aufgrund dessen eine Kreditinstitutsgruppe bildet.

Inhalte des Risikoberichts sind:

1. Aktuelle Entwicklungen der Gesellschaft
2. Risikotragfähigkeit
3. Kreditrisiko
4. Marktrisiko
5. Abwicklungsrisiko
6. Liquiditätsrisiko
7. Operationales Risiko
8. Internes Kontrollsystem (IKS)
9. Fondsmanagement
10. Produkteinführung
11. Ausblick

Die wesentlichsten Risiken

Operationale Risiken

Eine Wertpapierfirma ist primär operationalen Risiken ausgesetzt. Operationale Risiken entstehen in der Matejka & Partner Asset Management GmbH wie in jedem anderen Unternehmen hauptsächlich aus den Bereichen „IT“, „Infrastruktur“, „Organisation und Geschäftsprozessen“, „Human Resources“ (eigene Mitarbeiter), „externen Ereignissen“ sowie Rechtsrisiken.

Das Risikoniveau hängt einerseits von der Prozessintensität (Anzahl an Transaktionen, Transaktionsvolumen) und andererseits vom Regelungsgrad eines Unternehmens (gelebte Dokumentation von Geschäftsprozessen, Vorhandensein schriftlicher Regeln) ab.

Die Matejka & Partner Asset Management GmbH ist wie jedes andere Unternehmen nahezu allen Arten von operationalen Risiken ausgesetzt. Besonders stark ausgeprägt sind die operationalen Risiken in den Bereichen

- Human Resources
- IT
- Organisation und Prozesse sowie
- Rechtsrisiko

Human Resources

Diese Unterkategorie des operationalen Risikos beinhaltet vor allem Verluste, bei denen Handlungen eines Mitarbeiters (auch der Geschäftsleitung) die zentrale Risikoursache darstellen. Darunter fallen u.a. folgende Risiken:

– Mitarbeiterfluktuation

Eine mögliche Fluktuation hätte negative Auswirkungen auf die Arbeitsqualität bzw. aufgrund der Größe der Gesellschaft auch auf die Einsetzbarkeit der Mitarbeiter betreffend spezielle Fachthemen.

– Marktmanipulation, Insiderhandel, Frontrunning

Wie in jeder Wertpapierfirma können Mitarbeiter versucht sein, aus ihrem Wissen um Kauf- und Verkauforders oder sonstigen öffentlich nicht bekannten Informationen persönlichen Profit zu schlagen. Der potentielle Schaden liegt in Strafen bzw. in einem eventuellen Reputationsschaden.

IT

Diese Kategorie beinhaltet das Risiko von Verlusten, die aus oder an der Hardware, Software und Netzwerken eines Unternehmens entstehen. Derartige Risiken können vor allem auch im Bereich des Fondsmanagements zu Verlusten führen.

Organisation und Prozesse

Hierbei sind mögliche Verluste definiert, welche aus Mängeln in Prozessen und der Organisation bzw. aus Managemententscheidungen entstehen können. Zum Beispiel operative Fehlentscheidungen, Projektrisiken, fehlerhafte Dokumentation, fehlerhafte Planung von Abläufen sowie fehlende und/oder unklare Definition von Verantwortungen und Aufgaben können niemals gänzlich ausgeschlossen werden, führen jedoch bei Eintritt oftmals zu erheblichen Verlusten.

Rechtsrisiko

In der Matejka & Partner Asset Management GmbH wurde das Rechtsrisiko als Unterkategorie des operationalen Risikos definiert. Dieses beinhaltet das Risiko von Verlusten, die sich aus Änderungen der Rechtslage, mangelhafter Gestaltung von rechtlich verbindlichen Zusagen sowie aus der Nichteinhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften ergeben.

Darunter fallen u.a. folgende Risiken:

- fehlende, ungenaue oder fehlerhafte Vertragsgestaltung (SLAs, Kundenverträge, Prospekte und Verkaufsunterlagen)
- Einhaltung von Verträgen mit Kunden
- Einhaltung „impliziter“ Erwartungen von Kunden
- Änderungen in der Rechtsprechung
- Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrecht

Durch die Eingliederung in die Kreditinstitutsgruppe werden jedoch diese Risiken aufgrund der Möglichkeit, die Rechtsabteilung der Wiener Privatbank SE in Anspruch zu nehmen, minimiert.

Berichtswesen und Risikoüberwachung

Hinsichtlich der operationalen Risiken wird in regelmäßigen Abständen ein Assessment durchgeführt, in dem die Eintrittswahrscheinlichkeiten und potentiellen Schadenshöhen eingeschätzt bzw. Steuerungsmaßnahmen diskutiert und festgelegt werden.

Betreffend das Fondsmanagement wurde ein standardisiertes Berichtswesen eingeführt. Weiters werden sämtliche Grenzen (gem. InvFG, Anlagerichtlinien) vor Orderausführung überprüft. Etwaige Grenzverletzungen müssen durch einen zweiten Kompetenzträger freigegeben werden und werden durch das EDV-System dokumentiert.

INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)

Das IKS erfasst in der WPB die Aufbauorganisation (Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten) und die Ablauforganisation (Aktivitäten) im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem und geht über die Finanzberichterstattung hinaus. Wesentlicher Baustein in der Sicherstellung von Transparenz im IKS sind dabei Risiko-Kontroll-Matrizen, die unterteilt nach Risikoeigner, die internen Prozesse und die damit verbundenen Risiken und Kontrollen übersichtlich abbilden und nach ihrem Risikogehalt kategorisieren. Die Verantwortung für die Erstellung und Wartung der Risiko-Kontroll-Matrizen obliegt dem jeweiligen Risikoeigner in Abstimmung mit dem Risikomanagement und wird durch Beschluss des Vorstandes freigegeben. Der Innenrevision obliegt innerhalb des IKS die Verantwortung der Test of Control Prüfung und berichtet über die Ergebnisse an das Risikomanagement und an den Vorstand sowie in aggregierter Form an den Aufsichtsrat.

Die Berichterstattung über das IKS in Form eines Self Assessments über die Durchführung und Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen erfolgt auf Einzelrisikoebene für alle als wesentlich beurteilten Risiken sowie allen Schlüsselrisiken durch die Risikoeigner an das Risikomanagement und Compliance im vierteljährlichen Intervall. Diese Evaluierung bezieht sich dabei auf alle relevanten Prozesse innerhalb der Gesellschaft, die in den Arbeitsrichtlinien und in den Risiko-Kontroll-Matrizen dokumentiert sind und entsprechend klassifizierte Risiken enthalten. Das Ergebnis dieser Self-Assessments wird laufend zur Weiterentwicklung und kontinuierlichen Verbesserung des bestehenden internen Kontrollsystems (IKS) herangezogen und ist damit wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems innerhalb der Wiener Privatbank SE. Wird innerhalb des Berichtswesens oder im Zuge der Test of Control Prüfungen der Innenrevision Verbesserungsbedarf betreffend der Wirksamkeit und Angemessenheit der bestehenden Maßnahmen zur Risikoabsicherung und -minderung aufgezeigt, leitet der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Risikomanagement geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des IKS ein, das Risikomanagement überwacht im Anschluss die Maßnahmenumsetzung.

Die Informationen aus dem Self Assessment Prozess werden vom Risikomanagement aggregiert und die wesentlichen Ergebnisse innerhalb des Risikoberichtes vierteljährlich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat berichtet. Einmal jährlich erfolgt eine gesonderte Berichterstattung außerhalb des Risikoberichtes über die Entwicklung und Umsetzung des IKS an den Aufsichtsrat.

Art. 435 CRR Abs. 1 lit. e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Risikomanagementverfahren in der Wiener Privatbank SE sind im Risikohandbuch sowie in unterschiedlichen Arbeitsrichtlinien detailliert geregelt. Aufbauend auf der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie wurden die Risikomanagementverfahren dem definierten Risikoprofil entsprechend entwickelt und in den Unternehmensprozessen verankert. Dadurch unterliegen sie einer laufenden Überwachung und Weiterentwicklung durch den Vorstand, der sich zur Wahrnehmung dieser Funktion vor allem der Stelle Risikomanagement bedient. Somit ist die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementsysteme in Bezugnahme auf Risikoprofil und Strategie der WPB über eine stetige Evaluierung und Weiterentwicklung dauerhaft sichergestellt.

Diese Erklärung wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der WPB gesondert genehmigt.

Art. 435 CRR Abs. 1 lit. f – Konzise Risikoerklärung

Die Wiener Privatbank SE geht Risiken im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit nur innerhalb klar geregelter Leitlinien und Limits mit dem Ziel eines ausgewogenen Risiko-Ertragsprofils der Bank ein. Dazu

sind für die wesentlichsten Risiken klare Strategien dokumentiert, die eine adäquate Begrenzung dieser Risiken im Sinne einer aktiven Steuerung des Risikoprofils sicherstellen. Diese Strategien werden zumindest jährlich an das aktuelle Umfeld und die interne Risikotoleranz angepasst und nach Beschlussfassung im Vorstand vom Aufsichtsrat freigegeben.

Die laufende Überwachung der Risiken erfolgt über die internen Kapital- und Liquiditätsadäquanzverfahren (ICAAP und ILAAP), in denen die Risiken quantifiziert und beurteilt werden. Die wesentlichsten Risiken der WPB stehen im Zusammenhang mit dem Wiener Immobilienmarkt und manifestieren sich weitgehend im Kredit- und Beteiligungsportfolio sowie in der Liquiditätsposition der Bank.

Der Aufsichtsrat wird über die Risikoentwicklung und Limitauslastung der Bank vierteljährlich anhand eines Risikoberichts informiert. Der Risikobericht gliedert sich nach wesentlichen Risikokategorien und enthält neben einer Darstellung der jeweiligen Risikosituation anhand von Kennzahlen, Limits und allgemeinen Beschreibungen auch die Ermittlung der Risikotragfähigkeit in den zwei Sichtweisen „Going Concern“ und „Gone Concern“.

Going Concern (in TEUR) per 31.12.2016	Risiko	Limit	Auslastung
Marktrisiko	3.063	4.000	76,6 %
Kreditrisiko	4.387	6.500	67,5 %
Beteiligungsrisiko	939	2.000	46,9 %
Operationelles Risiko	1.385	1.500	92,3 %
Sonstige Risiken	2.952	3.500	84,3 %
Gesamt	12.838	17.500	73,4 %

Gone Concern (in TEUR) per 31.12.2016	Risiko	Limit	Auslastung
Marktrisiko	4.911	6.000	81,9 %
Kreditrisiko	13.398	15.000	89,3 %
Beteiligungsrisiko	2.653	7.000	37,9 %
Operationelles Risiko	2.609	3.000	87,0 %
Sonstige Risiken	4.079	4.500	90,6 %
Gesamt	27.650	35.500	77,9%

Diese Erklärung wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der WPB gesondert genehmigt.

Art. 435 CRR Abs. 2 lit. a bis e – Unternehmensführungsregelungen

Im Hinblick auf die Unternehmensführungsregelung legt die WPB folgende Informationen offen:

Art. 435 CRR Abs. 2 lit. a

Das Leitungsorgan der WPB ist der Vorstand, wobei die Vorstandsmitglieder folgende Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Anzahl) neben der WPB bekleiden:

- Eduard Berger (Markt)
 - Leitungsfunktionen: 3 (Geschäftsführer)
 - Aufsichtsfunktionen: 0

- MMag. Dr. Helmut Hardt (Marktfolge)
 - Leitungsfunktionen: 1 (Geschäftsführer)
 - Aufsichtsfunktionen: 1 (Aufsichtsrat)

Art. 435 CRR Abs. 2 lit. b

Im Hinblick auf die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wird entsprechend der Fit & Proper Policy der WPB idgF vorgegangen:

- Die Fit & Proper Policy beinhaltet einen Anforderungskatalog, wonach die Leitungsorgane neben ihrer fachlichen Kompetenz, der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit bzw. nach Governance Kriterien beurteilt werden (Punkt 2 der Fit & Proper Policy).
- Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und die Durchführung der Beurteilung ist in der Fit & Proper Policy geregelt. Die Fit & Proper Policy beschreibt weiters, welche Dokumente von Kandidaten für die Positionen in den Leitungsorganen oder Schlüsselpositionen in der WPB vorzulegen sind. Ebenso sind die Maßnahmen angeführt, die im Fall der negativen Beurteilung der Eignung angeordnet werden und durchzuführen sind. Allenfalls werden Auflagen (wie Ausbildungsmaßnahmen) vorgeschrieben. (Punkt 3 der Fit & Proper Policy),
- In der Fit & Proper Policy sind die Maßnahmen beschrieben (Punkt 4 der Fit & Proper Policy), die sicherstellen sollen, dass sämtliche Mitglieder der Leitungsorgane dauerhaft über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen (Schulungen, Fortbildungen sowie Reevaluierung).

Art. 435 CRR Abs. 2 lit. c

Die WPB ist bei der Auswahl der Leitungsorgane bemüht, neben den erforderlichen Ausbildungs- und Fachkenntnissen die Diversität zu berücksichtigen (siehe auch Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2016). Im Zusammenhang mit der Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad hat die WPB sich bereits im Corporate-Governance-Bericht 2013 mit Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts auseinandergesetzt.

Die WPB hat im Vergütungs- und Nominierungsausschuss festgelegt, eine Frau in die Führungsebene der WPB zu bestellen. Als Quote und Strategie wurde daher beschlossen, dass eine Frau in nächster Zeit den 2 Vorständen bzw. 5 Aufsichtsräten unter einer Gesamtbetrachtung angehören soll (1 von 7). An dieser Ausrichtung hat sich bislang nichts geändert.

Weiters ist festzuhalten, dass in der WPB bereits in der zweiten Führungsebene überdurchschnittlich viele Frauen vertreten sind. Die WPB ist bei der Auswahl der Führungskräfte auf zweiter Führungsebene ebenso bemüht, neben den erforderlichen Ausbildungs- und Fachkenntnissen die Diversität zu berücksichtigen (siehe auch Konsolidierter Corporate Governance Bericht 2016). Festzuhalten ist, dass die Wiener Privatbank SE insbesondere bei der Besetzung der Schlüsselfunktionen (gemäß Punkt 2.2. der Fit & Proper Policy) für ein ausgewogenes Verhältnis gesorgt hat. Die Wiener Privatbank SE hat fünf Bereiche definiert, die von Schlüsselfunktionen geleitet werden, wobei drei Bereiche von Frauen geleitet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach allgemei-

ner Lebenserfahrung höhere Positionen in Unternehmen oftmals aus eigenen Reihen (nach)besetzt werden („Build From Within Philosophy“).

Art. 435 CRR Abs 2 lit. d

Die Wiener Privatbank SE hat einen Prüfungs- und Risikoausschuss gebildet, der die Aufgaben des §39d BWG entsprechend wahrnimmt. Der Prüfungs- und Risikoausschuss tagt gemäß Geschäftsordnung zweimal jährlich und ist in der WPB in dieser Frequenz auch im Geschäftsjahr 2016 zusammengekommen.

Art. 435 CRR Abs 2 lit. e

Die Berichtslinien an die Geschäftsleitung der WPB betreffend Fragen des Risikos stellen sich unterteilt nach der Berichtsfrequenz wie folgt dar:

Täglich

- Etwaige Überschreitungen von Frühwarngrenzen, Limits und sonstigen internen Begrenzungen betreffend des Risikos werden unmittelbar berichtet

Wöchentlich

- Aufstellung des Bankbuchs inkl. Wertänderungen
- Darstellung Großkredite
- Überziehungslisten
- Liquiditätsübersicht

Monatlich

- Darstellung Organkredite
- Kredit Jour Fixe / Kreditrisikobericht
 - i. Auswertung des Kreditportfolios gegenüber Kunden
 - ii. Überziehungslisten
 - iii. Nachschussverpflichtungen bei Lombard- und Fremdwährungskrediten
 - iv. Risikobehaftete Engagements
- Berichterstattung ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process)
- Berichterstattung ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) inkl. Stress Testing
- Risikocontrolling Bankbuch
- Berichterstattung Verpfändung eigener Aktien

Quartalsweise

- Risikobericht inkl. Berichterstattung Internes Kontrollsystem
- EWB-Forecast
- Regulatorische Kapitalquoten
- Berichterstattung Verlustdatenbank
- Berichterstattung Kundenbeschwerden

Halbjährlich

- Stress Testing Liquiditätsrisiko

Art. 436 CRR– Anwendungsbereichsbezogene Informationen
Art. 436 CRR lit. a

Die Wiener Privatbank SE ist eine börsennotierte Privatbank mit Sitz Parkring 12, 1010 Wien und betreibt als Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 des österreichischen Bankwesengesetzes Bankgeschäfte. Sie ist unter der Firmenbuchnummer FN 84890 p beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch eingetragen.

Art. 436 CRR lit. b

Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, wobei zum Zeitpunkt der der Offenlegung kein aufsichtlicher Konsolidierungskreis besteht:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Art	Konsolidierungsart IFRS	Behandlung nach CRR
ATI Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H., Wien	100,00%	SU	V	N
BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	100,00%	SU	V	N
SETUP Aufhofstraße 181 GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Entwicklung AHI GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Entwicklung WLN Holding GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Entwicklung Wipplingerstraße 12 GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Entwicklung Landstraßer Hauptstraße 14 – 16 GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Entwicklung Belvederegasse 18 GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Wiener Stadthäuser One Immobilien GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
Wiener Stadthäuser Alpha GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
WIENER PRIVATBANK Bauträger GmbH, Wien	100,00%	SU	V	N
BV Biotechnologie GmbH, Wien	100,00%	SU	N	N
L.C.B. Immobilien- und Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien	100,00%	SU	N	N
Lethe Leasing GmbH, Wien	100,00%	SU	N	N
Gersthofer Straße 59 Projektgesellschaft mbH, Wien	95,00%	SU	V	N
Matejka & Partner Asset Management GmbH, Wien	80,00%	WP	V	EA
Wiener Privatbank Immobilienverwaltung GmbH, Wien	75,10%	SU	V	N
Gebäudebesitz Felberstraße 96 GmbH, Wien	68,61%	SU	V	N
Gebäudebesitz Halbgasse 18 GmbH, Wien	68,61%	SU	V	N
Wiener Privatbank Immobilienmaker GmbH, Wien	60,00%	SU	V	N
ViennaEstate Immobilien AG, Wien	37,22%	SU	E	N
Hellwagstraße GmbH & Co KG, Wien	37,22%	SU	E	N
Hellwagstraße Holding GmbH, Wien	37,22%	SU	E	N
Eldorado Verwaltung GmbH, Wien	37,22%	SU	E	N
Vienna Estate Service GmbH, Wien	37,22%	SU	E	N
Vienna Estate Immobilien AG & Co OG, Wien	37,22%	SU	E	N
Vienna Estate Immobilien AG & Co Ungargasse 54 OG, Wien	37,22%	SU	E	N
Costagasse 6 GmbH & Co KG, Wien	37,22%	SU	E	N
Entwicklung AHI Alpha GmbH, Wien	27,48%	SU	E	N
EBW Liegenschaftsverwaltungs GmbH	24,00%	SU	E	N
AHL HOLD APH GmbH & Co KG, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL HOLD CARUSO GmbH & Co KG, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL HOLD CZ GmbH & Co KG, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL HOLD DF GmbH & Co KG, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL HOLD WKD GmbH & Co KG, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL APH Management und Beteiligungs GmbH, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL CARUSO Management und Beteiligungs GmbH, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL CZ Management und Beteiligungs GmbH, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL DF Management und Beteiligungs GmbH, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL PEU Management und Beteiligungs GmbH, Wien	21,92%	SU	E	N
AHL WKD Management und Beteiligungs GmbH, Wien	21,92%	SU	E	N
Austria Hotels Liegenschaftsbesitz CZ s.r.o., Prag	21,92%	SU	E	N
AHL REAL APH GMBH & CO KG, Wien	21,70%	SU	E	N
AHL REAL CARUSO GmbH & Co KG, Wien	21,70%	SU	E	N
AHL REAL DF GmbH & Co KG, Wien	21,70%	SU	E	N
AHL REAL WKD GmbH & Co KG, Wien	21,70%	SU	E	N

V	Vollkonsolidierung
E	at-equity
N	keine Konsolidierung (sowie kein Eigenmittelabzug)
EA	von den Eigenmitteln abgezogen
WP	Wertpapierfirma
SU	sonstiges Unternehmen

Art. 436 CRR lit. c

Es bestehen keine absehbaren substanziellen, praktischen oder rechtlichen Hindernisse für eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen.

Art. 436 CRR lit. d

Da es sich bei den Tochterunternehmen vorwiegend um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt bestehen für diese keine Eigenmittelerfordernisse.

Die Wertpapierfirma Matejka & Partner Asset Management GmbH erfüllt die vorgeschriebenen Eigenmittelerfordernisse gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007.

Art. 436 CRR lit. e

Die Bestimmung ist nicht anwendbar und somit ist keine Offenlegung erforderlich.

Art. 437 CRR - Eigenmittelstruktur

Art. 437 CRR Abs. 1 lit. a

	UGB Werte	Anpassungen	Eigenmittel CRR	Anmerkungen
Grundkapital	9.706.697,06	-364.001,30	9.342.695,76	Kriterien Art. 28 teilweise nicht erfüllt
Kapitalrücklage Agio	12.490.351,58	-468.388,40	12.021.963,18	Kriterien Art. 28 teilweise nicht erfüllt
Kapitalrücklage	2.424.960,00		2.424.960,00	
Freie Gewinnrücklage	7.400.000,00	-940.000,00	6.460.000,00	Artikel 26 (2) CRR
Hafrücklage	3.296.591,22		3.296.591,22	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.500.000,00	-500.000,00	1.000.000,00	Artikel 26 (2) CRR
Gewinnvortrag	364,63	416,62	781,25	
laufender Gewinn	4.003.949,98	-4.003.949,98	0,00	Artikel 26 (2) CRR
<i>Abzugsposten Kernkapital:</i>				
Einzelwertberichtigung	2.651,69			
- hiervon Neudotierung	2.651,69		-2.651,69	Del VO (EU) Nr. 183/2014
Immaterielle Vermögensgegenstände (60%)	174.993,89		-174.993,89	Artikel 36 (1) lit b CRR
Wertpapierbestand	1299.058,00			
- hiervon eigene Anteile	6.098,24		-6.098,24	Artikel 36 (1) lit f CRR
Wertpapierbestand an Unternehmen der Finanzbranche				
Aktive Latente Steuer	142.144,14		0,00	innerhalb des Schwellenwertes 10% CET 1
Beteiligung an Unternehmen der Finanzbranche				
wesentliche Beteiligung	695.001,00			
- hiervon maßgeblicher Betrag Abzugsposten	0,00		0,00	innerhalb des Schwellenwertes 10% CET 1
CET 1			34.363.247,58	
Additional Tier I	5.100.000,00		5.100.000,00	
Immaterielle Vermögensgegenstände (40%)	116.662,60		-116.662,60	Artikel 472 (4) CRR
Ergänzende Eigenmittel Tier I			4.983.337,40	
anrechenbare Eigenmittel			39.346.584,98	

Art. 437 CRR Abs. 1 lit. b
Aktie:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der Wiener Privatbank SE		
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾		
1	Emittent	Wiener Privatbank SE
2	Einheitliche Kennung	AT0000741301
3	Für das Instrument geltendes Recht	auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Grundkapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 9,3 Mio
9	Nennwert des Instruments	2,27
9a	Ausgabepreis	7,27
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.06.1992
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nicht kündbar
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "dividenden-Stopps"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, wird "k.A." angegeben

Pflichtwandelschuldverschreibung:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾		
1	Emittent	Wiener Privatbank SE
2	Einheitliche Kennung	AT0000A1KJM3
3	Für das Instrument geltendes Recht	§ 174 Aktiengesetz
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	Zusätzliches Kernkapital
4	CRR-Übergangsregelung	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Wandelschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 5,1 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 5,1 Mio
9a	Ausgabepreis	Nom. 100%
9b	Tilgungspreis	Nom. 100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.04.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin (Pflichtwandelung in CET1)
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.03.2017
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,00%
19	Bestehen eines "dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar (Pflichtwandelung zum 31.3.2017)
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	Wandelbar (Pflichtwandelung zum 31.3.2017)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	immer ganz
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	50.000 : 7.142,857143
27	Wenn wandelbar: Wandelung obligatorisch oder fakultativ	obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wiener Privatbank SE
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Absinken harte Kernkapitalquote unter 5,125%
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederherstellung Kernkapitalquote auf 5,125%
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, wird "k.A." angegeben

Art. 437 CRR Abs. 1 lit. c

Die Wiener Privatbank SE hat gemäß § 4 Ihrer Satzung (veröffentlicht auf der Homepage) auf Inhaber lautende Stückaktien im Sinne des § 10 Aktiengesetz ausgegeben, deren Bedingungen sich nach dem Aktiengesetz richten. Zudem müssen die Bedingungen des Art. 28 CRR erfüllt sein.

Es wurde im April 2016 eine Pflichtwandelschuldverschreibung gemäß §26 BWG emittiert.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

€ 5.100.000]

4,00 % Wandelschuldverschreibung 2016-2017 mit Wandlungspflicht in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Wiener Privatbank SE

AT0000A1KJM3

Bedingungen der Pflichtwandelanleihe (die "Anleihebedingungen")

§ 1 Definitionen

In diesen Anleihebedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"Aktien" bezeichnet die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von € 2,27 je Aktie (am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen).

"Anfänglicher Wandlungspreis" hat die in § 8(3) festgelegte Bedeutung.

"Anleihegläubiger" sind die Inhaber von Schuldverschreibungen.

"Begebungstag" ist der 01.04.2016.

"Berechnungsstelle" ist die Baader Bank AG, Unterschleißheim, Deutschland.

"Bezugsrechtsausgleichsbetrag" hat die in § 11(1)(a) festgelegte Bedeutung.

"Bezugsrechtswert" hat die in § 11(1)(b) festgelegte Bedeutung.

"Börsekurs" bezeichnet an jedem Handelstag den Schlusskurs für die Aktie an der Wiener Börse an dem jeweiligen Handelstag oder, falls kein solcher Schlusskurs festgestellt wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien an der Wiener Börse oder, für den Fall, dass kein Verkaufspreis veröffentlicht wird, das Mittel zwischen dem letzten Brief- und Geldkurs an diesem Tag, jeweils wie auf der Bloombergseite AQR oder einer Bloombergnachfolgerseite zu einer solchen Seite.

"Clearingsystem" bedeutet die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.

"Depotbank" hat die in § 16(4) festgelegte Bedeutung.

"Erwerberaktien" hat die in § 11(4)(a) festgelegte Bedeutung.

"Ex-Tag" hat die in § 11(1)(a) festgelegte Bedeutung.

"Geschäftstag" hat die in § 6(3) festgelegte Bedeutung.

"Gesellschaft" ist die Wiener Privatbank SE, Wien, Österreich.

"Handelstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel geöffnet ist und/oder Börsenkurse in Wien ermittelt werden.

"Hauptzahlstelle" ist die Wiener Privatbank SE, Wien Österreich.

"Inhaber" bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde gemäß § 24 DepotG.

"Mindesterwerbsbetrag" bezieht sich auf die verpflichtende Mindestzeichnung von Schuldverschreibungen pro Anleihegläubiger gemäß § 2(2).

"Nennbetrag" hat die in § 2(1) festgelegte Bedeutung.

"Pflichtwandelung" hat die in § 4(2) festgelegte Bedeutung.

"Register" hat die in § 2(4) festgelegte Bedeutung.

"**Sammelurkunde**" hat die in § 2(3) festgelegte Bedeutung.

"**Schuldverschreibungen**" hat die in § 2(1) festgelegte Bedeutung.

"**Stichtag**" hat die in § 11(1)(b) festgelegte Bedeutung.

"**Verwaltungsstelle**" hat die in § 14(2) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungspreis**" hat die in § 8(3) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungstag**" ist der 01.04.2017.

"**Wandlungsstelle**" ist die Wiener Privatbank SE, Wien, Österreich.

"**Zinszahlungstag**" ist der 01.04.2017.

"**Zinsperiode**" hat die in § 5(2) festgelegte Bedeutung.

§ 2

Form, Nennbetrag und Registrierung

- (1) **Nennbetrag und Einteilung.** Die von der Wiener Privatbank SE, Wien, einer SE nach österreichischem Recht ("**Wiener Privatbank**", die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**"), begebene Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu € 7.000.000,00 (sieben Millionen Euro) ist in bis zu 140 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils € 50.000,00 (fünftausend Euro) eingeteilt (der "**Nennbetrag**" oder das "**Nominale**").
- (2) **Ausgabepreis und Mindesterwerbsbetrag.** Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 % des Nennbetrages, wobei im Sinne des Angebots pro Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Mindesterwerbsbetrag von € 100.000,00 zu zeichnen sind. Unter diesem "**Mindesterwerbsbetrag**" können Schuldverschreibungen von der Gesellschaft durch Anleihegläubiger nicht erworben werden.
- (3) **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die durch die Sammelurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entsprechen zu jeder Zeit dem Gesamtnennbetrag aller ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Sammelurkunde wird bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH (das "**Clearingsystem**") eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier für die Emittentin ordnungsgemäß vertretungsberechtigter Personen. Einzelurkunden und einzelne Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) **Register und ISIN.** Das Clearingsystem wird im Auftrag der Gesellschaft ein Buchungssystem führen (das "**Register**"), in dem die Anzahl der von jedem Depotinhaber im Clearingsystem gehaltenen Schuldverschreibungen aufgezeichnet wird. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen zwischen Clearingsystem-Depotinhabern wird nur durch Eintragung der Übertragung im Register wirksam. Das Clearingsystem ist als Registerführer und Auftragnehmer der Gesellschaft berechtigt, die ihm vorliegenden Registerdaten an die Gesellschaft weiterzugeben. Die internationale Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number - ISIN*) lautet AT0000A1KJM3.

§ 3

Status der Schuldverschreibungen

- (1) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft (vorbehaltlich der gegebenenfalls unter anwendbarem Recht bestehenden zwingenden Ausnahmen), die als zusätzliches Kernkapital anrechenbar sind.

§ 4

Laufzeit, Pflichtwandelung und Ausschluss der Rückzahlung

- (1) **Laufzeit.** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit Ausgabe der Schuldverschreibungen am 01.04.2016 (der "**Begebungstag**") und endet am 31.03.2017.
- (2) **Pflichtwandelung.** Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Nennbetrag (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12) und ausschließlich aufgelaufener Zinsen, mit Wirkung zum Wandelungstag, zur Gänze, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umwandeln (die "**Pflichtwandelung**").
- (3) **Keine Rückzahlung.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist nicht berechtigt, Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

§ 5

Verzinsung

- (1) **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01.04.2016 (der "**Verzinsungsbeginn**") mit jährlich 4,00 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01.04.2017 (der "**Zinszahlungstag**") zahlbar.
- (2) **Zinsperiode.** "**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich). Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet sohin mit Ablauf des Tages, der dem Wandelungstag, an dem die Schuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden, unmittelbar vorausgeht.
- (3) **Zinstagequotient.** Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist oder einer Zinsperiode entspricht, werden die Zinsen auf Basis act/act (ICMA) berechnet.
- (4) **Ausschluss der Zinszahlung.** In den nachstehend genannten Fällen sind Zinszahlungen zur Gänze oder zum Teil ausgeschlossen, und zwar sofern
 - (i) die Zinszahlung durch ausschüttungsfähige Posten nicht gedeckt werden kann; oder
 - (ii) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde; oder die
 - (iii) zuständige Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Emittentin, Zinszahlungen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, sofern dies nach Einschätzung der Emittentin erforderlich ist und die Emittentin kann die Mittel aus den ausgefallenen Auszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit nutzen..

§ 6

Zahlungen

- (1) **Währung.** Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in Euro geleistet.
- (2) **Zahlungen.** Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am jeweiligen Fälligkeitstag (§ 6(4)) an die Zahlstelle (§ 14) zur Weiterleitung an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearing System (oder, in Bezug auf Barausgleichsbeträge für Aktienbruchteile (§ 9), zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger) geleistet.
- (3) **Geschäftstage.** Ist ein Tag, an dem Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen

sind. Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger abgewickelt werden können.

- (4) **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet "**Zahlungstag**" der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäß § 6(3), und "**Fälligkeitstag**" bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 7 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß § 7(1) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben:

(i) die von einem als depotführendes Kreditinstitut oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin (oder die auszahlende Stelle) an der Quelle aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Republik Österreich zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

(iii) die aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv) die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 15 wirksam wird.

Die gegenwärtig in der Republik Österreich erhobene Kapitalertragsteuer und EU-Quellensteuer sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 8 Wirkung und Durchführung der Pflichtwandelung

- (1) **Wirkung der Pflichtwandelung.** Im Rahmen der Pflichtwandelung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen ausschließlich aufgelaufener Zinsen nach Laufzeitende mit Wirkung

zum Wandlungstag, zur Gänze, nicht jedoch teilweise, in Aktien der Emittentin umwandeln.

Die Ausgabe und Lieferung der Aktien durch die Emittentin infolge der Pflichtwandelung erfolgt anstelle der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen mit befreiender Wirkung für die Emittentin von der entsprechenden Verpflichtung, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in bar zurückzuzahlen. Demgemäß haben die Anleihegläubiger nach der Pflichtwandelung keine weiteren Rechte bezüglich der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen mit Ausnahme des Anspruchs auf Ausgabe und Lieferung von Aktien.

- (2) **Durchführung der Pflichtwandelung.** Zur Durchführung der Pflichtwandelung müssen die Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandelungsstelle beim Clearing System übertragen werden. Die Wandelungsstelle ist zum Zwecke der Durchführung der Pflichtwandelung berechtigt, am Wandelungstag sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen über das Clearing System zu entnehmen und zum Zwecke der Wandelung auf die Emittentin zu übertragen. Die Schuldverschreibungen werden dabei an die Wandelungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers und Weiterleitung an die Emittentin übertragen. Mit der Übertragung der Schuldverschreibungen beauftragt und ermächtigt jeder Anleihegläubiger die Wandelungsstelle für ihn die Pflichtwandelung durchzuführen und in seinem Namen die Bezugserklärung gemäß § 165 Abs 1 Aktiengesetz abzugeben. Ein Anspruch auf Ausgabe und Lieferung von Aktien besteht erst, wenn ein Depotübertrag der Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandelungsstelle beim Clearing System erfolgt und die Pflichtwandelung durchgeführt worden ist.

Die dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut und der Wandelungsstelle erteilten Ermächtigungen sind unbedingt und unwiderruflich und wirken gegenüber dem Anleihegläubiger.

- (3) **Wandlungspreis.** Der anfängliche Wandlungspreis je Aktie beträgt € 7,00 (der "**Anfängliche Wandlungspreis**"). Dieser Betrag unterliegt Anpassungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen (der Anfängliche Wandlungspreis sowie der gegebenenfalls angepasste Wandlungspreis wird in diesen Anleihebedingungen als "**Wandlungspreis**" bezeichnet).
- (4) **Wandlungsverhältnis.** Die Hauptwandelungsstelle errechnet die Anzahl der im Rahmen der Pflichtwandelung zu liefernden Aktien durch Division des jeweiligen Gesamtnennbetrages der von einem Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen durch den am Wandelungstag maßgeblichen Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nach Maßgabe von § 9 in Geld ausgeglichen.

§ 9

Lieferung der Aktien, Ausgleich für Spitzenbeträge

- (1) **Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.** Bei Durchführung werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Pflichtwandelung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandelung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Wandelungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger angegebene Wertpapierdepot übertragen.
- (2) **Barausgleich für Spitzenbeträge.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden bei der Durchführung der Pflichtwandelung nicht verschafft; sie werden in Geld ausgeglichen, wobei ein Betrag entsprechend dem Bruchteil des einfachen rechnerischen Durchschnitts der Börsenkurse an jedem der fünf aufeinander folgenden Handelstage unmittelbar vor dem Wandelungstag (gerundet auf den nächsten Cent, wobei € 0,005 aufgerundet werden) gezahlt wird.

Die Gesellschaft hat einen etwaigen Ausgleich in Geld für solche Bruchteile von Aktien unverzüglich nach dem Wandelungstag in Euro auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger bestimmte Konto des Inhabers zu zahlen. Die Gesellschaft schuldet in keinem Fall auf diesen Betrag Zinsen.

- (3) **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 9(1) erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der

Pflichtwandelung oder der Lieferung der Aktien gemäß § 9(1) anfallen.

- (4) **Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.** Sofern nach Auffassung der Emittentin irgendeine Zahlung als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin herabgesetzt würde.

§ 10

Bereitstellung von Aktien; Dividenden

- (1) **Bedingtes Kapital und neue Aktien.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandelung aus dem gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 29.12.2015 samt entsprechender Änderung der Satzung geschaffenen bedingtem Kapital von insgesamt bis zu € 2.837.500,00 stammen. Es handelt sich dabei um bis zu 1.000.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien (berechnet auf Grundlage des Wandlungspreises von € 7,00) zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrags des Grundkapitals der Emittentin.
- (2) **Dividenden.** Die neuen Aktien werden aufgrund der Pflichtwandelung aus bedingtem Kapital ausgegeben, die bereits vor der Hauptversammlung der Emittentin, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016 beschließt, erfolgt, so dass diese neuen Aktien bereits für das ihrer Ausgabe vorangegangene Geschäftsjahr 2016 und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt sind (sofern Dividenden gezahlt werden).

§ 11

Verwässerungsschutz

- (1) **Bezugsrecht für Aktionäre.**
- (a) Wenn die Emittentin vor dem Zeitpunkt der Pflichtwandelung unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 153 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandelungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder eigene Aktien veräußert, ist jedem Anleihegläubiger vorbehaltlich des § 11(1)(b), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn die Pflichtwandelung an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. "**Ex-Tag**" ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht", "ex Dividende" oder ex eines anderen Rechts, aufgrund dessen eine Anpassung des Börsenkurses erfolgt, gehandelt werden.

Nach freiem Ermessen der Emittentin kann an jeden Anleihegläubiger anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar (der "**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**") geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert), multipliziert mit dem an dem dem Ex-Tag unmittelbar vorausgehenden Tag geltenden Wandelungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet, wobei EUR 0,005 abgerundet werden und wird erst im Zeitpunkt der Pflichtwandelung fällig und zahlbar. Er wird gemäß § 6(2) gezahlt.

- (b) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandelungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen. Die Berechnung des Wandelungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Emittentin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

CP_n= der neue Wandlungspreis;

CP_o= der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der Wiener Börse am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

SP_o = der Börsenkurs am Stichtag; und

VSR= Bezugsrechtswert.

"Stichtag" ist, je nachdem, was zeitlich früher gelegen, (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte haben oder (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht, und

"Bezugsrechtswert" oder **"VSR"** bedeutet je Aktie:

- (i) der Schlusskurs des Rechts zum Bezug der betreffenden Wertpapiere am Ex-Tag an der Wiener Börse, oder
- (ii) falls ein solcher Schlusskurs nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle (§ 14(3)) unter Berücksichtigung der am Ex-Tag bestehenden Marktlage bestimmte Wert des Bezugsrechts.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 ist.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

- (2) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß Kapitalberichtigungsgesetz (dh durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Zeitpunkt der Pflichtwandlung wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Emittentin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist:

CP_n= der neue Wandlungspreis;

CP_o= der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der Wiener Börse am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

N_o = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

- (3) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.**

- (a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherab-**

setzung durch Zusammenlegung. Sofern vor dem Zeitpunkt der Pflichtwandlung (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (zB in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 11(2) entsprechend.

- (b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

(4) **Verschmelzung; Andere Reorganisation.**

- (a) **Verschmelzung.** Im Fall einer Verschmelzung (§§ 219 ff Aktiengesetz) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des § 219 (Z 1) Aktiengesetz vor dem Zeitpunkt der Pflichtwandlung hat ein Anleihegläubiger Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) ("**Erwerberaktien**"), die sich errechnet durch Division des Gesamtnennbetrags der zu wandelnden Schuldverschreibungen durch den am Wandlungstag geltenden und im Hinblick auf die Erwerberaktien gemäß der nachfolgenden Formel angepassten Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Erwerberaktie, mit der Maßgabe, dass sich diese Anleihebedingungen danach auf die Erwerberaktien beziehen, als handele es sich um Aktien. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Emittentin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Emittentin hat.

$$CP_{TS} = CP_o \times \frac{1}{TS}$$

Dabei ist:

CP_{TS}= der im Hinblick auf die Erwerberaktien angepasste Wandlungspreis,

CP_o= der Wandlungspreis am Wandlungstag,

TS = die Anzahl Erwerberaktien, zu der ein Aktionär der Gesellschaft in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

Im Fall einer Anpassung des Wandlungspreises wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

- (b) **Andere Reorganisation.** Im Fall einer Aufspaltung der Emittentin (§ 1 (2) Z 1 Spaltungsgesetz) oder einer Abspaltung (§ 1 (2) Z 2 Spaltungsgesetz) vor dem Zeitpunkt der Pflichtwandlung hat ein Anleihegläubiger (im Fall einer Abspaltung von Vermögen der Emittentin zusätzlich zu dem Recht, Aktien aufgrund der Pflichtwandlung zu erhalten) Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) (die "**Aktien des übernehmenden Rechtsträgers**"), die sich errechnet durch Division des Gesamtnennbetrags der zu wandelnden Schuldverschreibungen durch den am Wandlungstag geltenden und im Hinblick auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers gemäß der nachfolgenden Formel angepassten Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie des übernehmenden Rechtsträgers, mit der Maßgabe, dass sich diese Anleihebedingungen danach auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers beziehen, als handele es sich um Aktien. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Emittentin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_{AS} = CP_o \times \frac{1}{AS}$$

Dabei ist:

CP_{AS} = der im Hinblick auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers angepasste Wandlungspreis;

CP_0 = der Wandlungspreis am Wandlungstag; und

AS = die Anzahl der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers, zu der ein Aktionär der Emittentin in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

- (5) **Andere Ereignisse; Ausschluss von Anpassungen.** Bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berührt, wird ein von der Gläubigerversammlung bestellter unabhängiger Sachverständiger solche Anpassungen am Wandlungsverhältnis und am Wandlungspreis vornehmen, die der unabhängige Sachverständige festsetzt, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Bei einer Verschmelzung, bei der die Emittentin übernehmender Rechtsträger ist, bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Emittentin oder bei einem ähnlichen Ereignis bleibt der Wandlungspreis unverändert.

Es werden keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Emittentin oder (ii) die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital, das am Begebungstag bereits existierte oder wenn für das entsprechende Instrument bereits eine Anpassung nach § 11(1) erfolgte.

- (6) **Mehrfache Anpassung.** Sofern eine Anpassung des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften der §§ 11(1), (2), (3), (4) und/oder (5) durchzuführen ist und der Stichtag (wie in § 11(1)(b) definiert) für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, wird, es sei denn die Reihenfolge der Ereignisse, die eine Anpassung auslösen, wurde von der Emittentin anders festgelegt, zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften des § 11(3), zweitens nach den Vorschriften des § 11(2), drittens nach den Vorschriften des § 11(1), viertens nach den Vorschriften des § 11(4)(a), fünftens nach den Vorschriften des § 11(4)(b) und schließlich nach den Vorschriften des § 11(5) durchgeführt.
- (7) **Wirksamkeit; Ausschluss.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 11(5), an dem Tag, an dem eine von dem unabhängigen Sachverständigen festgesetzte Anpassung wirksam wird. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden nicht vorgenommen, sofern der Ex-Tag oder, im Falle von § 11(5), der Tag der Wirksamkeit der Anpassung nach dem Tag liegt, an dem die Aktien dem Depotkonto des betreffenden Anleihegläubigers gemäß § 9(1) gutgeschrieben wurden.
- (8) **Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.** Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 11 ergibt, wird auf drei Dezimalstellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf drei Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 9(1) geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 9(1) zusammengefasst.
- (9) **Zuständigkeit; Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 11 werden durch die von der Emittentin nach § 14(3) bestellten Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat (i) die Einräumung eines Bezugsrechts (§ 11(1)(a)) bzw die Anpassung des Wandlungspreises (§ 11(1)(b)), (ii) die Anpassung wegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 11(2)), (iii) die Anpassung wegen Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin oder eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien (§ 11(3)(a)), (iv) eine Verschmelzung, Aufspaltung oder Abspaltung (§ 11(4)) oder (v) eine sonstige Anpassung (§ 11(5)) gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 12

Wertberichtigung, Hochschreibung und Höchstbetrag

- (1) **Wertberichtigung.** Bei Eintritt des Auslöseereignisses (wie nachfolgend definiert) sind der jeweilige Rückzahlungsbetrag und der Gesamtnennbetrag um den Betrag der Wertberichtigung zu reduzieren, und zwar pro rata mit anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals mit ähnlichem Herabschreibungsmechanismus und demselben Auslöseniveau bis zur vollständigen Wiederherstellung der Kernkapitalquote auf 5,125 %. Nach einer Herabschreibung vorzunehmende Ausschüttungen basieren auf dem reduzierten Kapitalbetrag.
- (2) **Auslöseereignis.** Als "**Auslöseereignis**" gilt das Absinken der harten Kernkapitalquote unter 5,125 %.
- (3) **Hochschreibung.** Nach einer Wertberichtigung wird der Gesamtnennbetrag bis zum ursprünglichen Betrag wieder hochgeschrieben, sofern ein entsprechender Jahresüberschuss vorhanden ist. Eine solche Hochschreibung erfolgt nachrangig zu am Verlust teilnehmenden Instrumenten und gleichrangig mit anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals. Hochschreibungen basieren auf Gewinnen, die nach dem förmlichen Beschluss der Emittentin zur Feststellung des Jahresabschlusses (im Sinn des Schlussergebnisses gemäß Artikel 21 der VO (EU) 241/2014) erzielt wurden. Eine Hochschreibung oder eine Auszahlung von Zinsen auf den reduzierten Kapitalbetrag erfolgt nach alleinigem Ermessen der Emittentin, die dazu nicht verpflichtet ist, und kann darüberhinaus nur unter Berücksichtigung der für den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag geltenden Beschränkungen gemäß § 24 Bankwesengesetz iVm Artikel 141 der Richtlinie 2013/36/EU ("**CRD IV**") erfolgen. Eine Hochschreibung erfolgt anteilig auch für gleichwertige Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die Gegenstand einer Wertberichtigung waren.
- (4) **Höchstbetrag.** Der maximale Betrag, der der Summe aus der Wiederschreibung dieses Instruments und der Kuponauszahlungen auf den reduzierten Kapitalbetrag zugewiesen werden kann, ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 lit e der VO (EU) 241/2014, berechnet zum Zeitpunkt der Wiederschreibung..

§ 13

Kündigungsausschluss und Übertragbarkeit

- (1) **Kein Kündigungsrecht.** Die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) **Übertragbarkeit.** Die Schuldverschreibungen sind ohne Zustimmung der Emittentin übertragbar, sofern die Abtretung entweder an ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder einen anderen qualifizierten Anleger iSd § 1(1) Z 5a Kapitalmarktgesetz mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder an ein verbundenes Unternehmen des übertragungswilligen Anleihegläubigers erfolgt.

§ 14

Zahlstelle, Wandlungsstelle, Berechnungsstelle

- (1) **Hauptzahlstelle.** Hauptzahlstelle ist die Wiener Privatbank SE (die "**Hauptzahlstelle**"). Änderungen werden gemäß § 15 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Hauptzahlstelle oder anderer Zahlstellen iSd § 14(4) innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- (2) **Wandlungsstelle.** Wandlungsstelle ist die Wiener Privatbank SE (die "**Wandlungsstelle**" und gemeinsam mit der Zahlstelle, die "**Verwaltungsstellen**") bestellt. Änderungen werden gemäß § 15 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- (3) **Berechnungsstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, als Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") bestellt. Änderungen werden gemäß § 15 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Berechnungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen

befinden.

- (4) **Ersetzung.** Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle sowie eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Emittentin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine anderes anerkanntes österreichisches Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung eines Kreditinstitutes zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls eines der bestellten Kreditinstitute nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin ein anderes anerkanntes Kreditinstitut als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 15 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (5) **Bindungswirkung von Entscheidungen.** Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend. Dies gilt im Falle einer fehlerhaften Erklärung dann nicht, wenn ein Anleihegläubiger innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Erklärung gegenüber der Verwaltungsstelle schriftlich widerspricht.
- (6) **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 8(2) geregelten Durchführung der Pflichtwandlung der Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) **Bekanntmachung.** Alle Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin, abrufbar unter <https://www.wienerprivatbank.com/>, vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) **Mitteilungen an die depotführende Stelle.** Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin nach Maßgabe des § 15(1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

§ 16 Verschiedenes

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regeln über das Internationale Privatrecht und der EU-Verordnung Rom I über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Wien, Innere Stadt zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

- (4) **Geltendmachung von Ansprüchen.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält sowie (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "**Depotbank**" ein Kredit- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Art. 437 CRR Abs. 1 lit. d + e

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit				
INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OF- FENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) NR. 575/2013 UN- TERLIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBE- NER REST- BETRAG GE- MÄß VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	33.546.210,15	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Stammaktien	9.342.695,75	Verzeichnis der EBA Gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: das mit den Stammaktien verbundene Agio	12.021.963,18	Verzeichnis der EBA Gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: sonstige Rücklagen	12.181.551,22	Verzeichnis der EBA Gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	364,63	26 (1) ©	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.000.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	416,62	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	34.546.991,40		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-174.993,89	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-116.662,60
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenz resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind (negativer Betrag)	0,00	36 (1) ©, 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verlust aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1), (e) , 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapital (negativer Betrag)	-6.098,24	36 (1), (f) , 42, 472 (8)	

17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1), (g) , 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche , an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposition) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte , indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche , an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposition) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470,472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i) 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii) 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-2.651,69	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (1)	
26	Regulatorische Anpassung des harten Kernkapitals in Bezug auf die Beträge, die der Vor CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassung im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,00	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hineinzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
	davon:...	0,00	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (U)	
28	Regulatorische Anpassung des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-183.743,83		-116.662,60
29	Hartes Kernkapital (CET 1)	34.363.247,57		

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.100.000,00	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandard als Eigenkapital eingestuft	0,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandard als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	5.100.000,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmern der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassung des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf die Beträge, die der Vor CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0,00	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-116.662,60	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468
	davon ...	0,00	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)
43	Regulatorische Anpassung des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-116.662,60	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	4.983.337,40	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	39.346.584,97	

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1- Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	
50	Kreditrisikooanpassungen	0,00	62 (c), und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		
Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen, Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassung des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten..Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung EU NR. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten..Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung EU NR. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
	davon: ...	0,00	481	
57	regulatorische Anpassung des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	39.346.584,97		

59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Position nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b) , 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	197.140.264,33		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,0714%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,2570%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,2570%	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0,6275%	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,6250%		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0025%		
67	davon: Systemrisikopuffer			
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,9439%	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c) , (59), 60, 475 (4), 66(c) , 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	695.001,00	36 (1) (i), 45, 48, 470 , 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind (negativer Betrag)	0,00	36 (1) ©, 38, 48, 470, 472 (5)	
anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendungen der Obergrenze)	0,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	2.464.253,30	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendungen der Obergrenze)	n.a	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	n.a	62	

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus AT2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	

Art. 437 CRR Abs. 1 lit. f

Die Berechnungsgrundlagen der Kapitalquoten werden gemäß Verordnung ermittelt, daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 CRR - Eigenmittelanforderungen

Art. 438 CRR lit. a

Die Beurteilung des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten erfolgt mittels der in Art. 435 CRR dargestellten Risikoberichts- und Risikomesssysteme (Zusammenfassung siehe Abschnitt Risikotragfähigkeit), womit jederzeit eine adäquate Steuerung des Kapitals und der Risikoaktiva sichergestellt ist.

Art. 438 CRR lit. b

Eine Offenlegung des Ergebnisses über die Beurteilung des internen Kapitals wurde von der zuständigen Behörde nicht gefordert, daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 CRR lit. c

Forderungsklasse	8% der risikogewichteten Positionsbeträge in EUR	8% der risikogewichteten Positionsbeträge in %
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	17.138,94	0,11%
Risikopositionen gü regionalen oder lokalen Gebietsk.	0,00	0,00%
Risikopositionen gü öffentlichen Stellen	0,00	0,00%
Risikopositionen gü internationale Organisation	0,00	0,00%
Risikopositionen gü Institute	571.004,82	3,62%
Risikopositionen gü Unternehmen	3.451.668,92	21,89%
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	485.192,94	3,08%
Risikoposition ausg. Pos.	769,44	0,00%
mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopos.	3.856.164,21	24,45%
Risikopositionen gü Institute und Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurt.	3.213.123,62	20,37%
Risikopositionen in Form von Anteilen an Org. (OGA)	587.645,01	3,73%
Beteiligungsrisikopositionen	1.826.444,28	11,58%
sonstige Posten	1.762.068,97	11,17%
Summe	15.771.221,15	100,00%

Art. 438 CRR lit. d

Der IRB-Ansatz wird in der WPB nicht angewandt, daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 438 CRR lit. e

Die WPB hat im Geschäftsjahr 2016 keine Handelsbuchtätigkeit gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. b betrieben. Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. c TEUR 37,0. Zu diesem Stichtag bestand kein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko.

Art. 438 CRR lit. f

Das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko der Wiener Privatbank SE gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR beträgt TEUR 2.431.

Art. 439 CRR – Gegenparteiausfallsrisiko

In der WPB besteht kein Ausfallsrisiko aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Waren(-ver-)leihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist.

Die Stelle Treasury hat die Verantwortung, Fremdwährungspositionen der WPB grundsätzlich währungs- und fristenkonform zu refinanzieren bzw. zu veranlagen. Abweichende Regelungen zum Zwecke der Ertragsteigerung sind in der Veranlagungsstrategie geregelt. Zur Liquiditätssteuerung bestehen geringfügige Limits für over night Positionen für täglich fällige Interbankeinlagen.

Art. 440 CRR – Kapitalpuffer
Art. 440 CRR Abs. 1 lit. a

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen													
Zeile		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp. im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Kreditrisiko-Positionen Allgemeine	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120
10	Aufschlüsselung nach Ländern												
	(AI) Anguilla	137,17						8,23			8,23	0,00	-
	(AM) Armenien	3.750,00						0,00			0,00	0,00	-
	(AT) Österreich	196.222.251,11						12.436.716,38			12.436.716,38	0,82	-
	(AU) Australien	11.104,74						666,28			666,28	0,00	-
	(BE) Belgien	1.008.968,78						40.365,50			40.365,50	0,00	-
	(BG) Bulgarien	100.025,19						6.001,51			6.001,51	0,00	-
	(BS) Bahamas	31.217,52						1.873,05			1.873,05	0,00	-
	(BZ) Belize	45.301,43						1.324,11			1.324,11	0,00	-
	(CA) Kanada	18.263,56						212,57			212,57	0,00	-
	(CH) Schweiz	23.340.006,46						427.048,55			427.048,55	0,03	-
	(CK) Cook-Inseln	5.399,69						431,98			431,98	0,00	-
	(CR) Costa Rica	75.000,00						0,00			0,00	0,00	-
	(CY) Zypern	21,30						1,28			1,28	0,00	-
	(CZ) Tschechische Republik	25.000,00						0,00			0,00	0,00	-
	(DE) Deutschland	5.646.771,67						533.652,84			533.652,84	0,04	-
	(DO) Dominikanische Republik	1.350.000,00						162.000,00			162.000,00	0,01	-
	(EC) Ecuador	3.750,00						0,00			0,00	0,00	-
	(ES) Spanien	1.050.569,86						0,00			0,00	0,00	-
	(FR) Frankreich	702.615,80						11.723,72			11.723,72	0,00	-
	(GB) Großbritannien	2.949.718,77						216.467,84			216.467,84	0,01	-
	(HK) Hongkong	1.428.264,24						56.966,13			56.966,13	0,00	-
	(HU) Ungarn	718.299,36						41.332,53			41.332,53	0,00	-
	(IE) Irland	305,62						18,34			18,34	0,00	-
	(IL) Israel	13.750,00						0,00			0,00	0,00	-
	(IM) Man, Insel	584.928,04						0,04			0,04	0,00	-
	(IT) Italien	516.571,63						41.325,73			41.325,73	0,00	-
	(JP) Japan	7.500,76						225,05			225,05	0,00	-
	(KN) St.-Kitts und Nevis	71.155,70						1.569,34			1.569,34	0,00	-
	(KY) Kaimaninseln	2.982.535,27						357.904,23			357.904,23	0,02	-
	(KZ) Kasachstan	35.000,00						0,00			0,00	0,00	-
	(LI) Liechtenstein	24.683,38						1.974,67			1.974,67	0,00	-
	(LT) Litauen	6.000,00						0,00			0,00	0,00	-
	(LU) Luxemburg	197.634,65						15.810,77			15.810,77	0,00	-
	(MD) Moldau, Republik	48.752,66						2.925,16			2.925,16	0,00	-
	(MH) Marshall Inseln	2.198,70						131,92			131,92	0,00	-
	(MK) Mazedonien	27,92						1,68			1,68	0,00	-
	(MT) Malta	7.500,00						0,00			0,00	0,00	-
	(NL) Niederlande	616.726,84						9.867,63			9.867,63	0,00	-
	(PA) Panama	250.692,82						1.071,00			1.071,00	0,00	-
	(PL) Polen	37.188,45						1.781,31			1.781,31	0,00	-
	(PT) Portugal	11.250,00						0,00			0,00	0,00	-
	(RS) Serbien	3.750,00						0,00			0,00	0,00	-
	(RU) Russische Föderation	243.261,26						420,68			420,68	0,00	-
	(SC) Seychellen	39.250,00						0,00			0,00	0,00	-
	(SE) Schweden	48.803,55						1.728,21			1.728,21	0,00	1,50%
	(SK) Slowakei	19.576,94						791,03			791,03	0	-
	(TC) Turks- und Caicosinseln	2.905,37						238,43			238,43	0	-
	(UA) Ukraine	59.250,00						470,00			470,00	0	-
	(US) USA-Vereinigte Staaten	4.084.710,55						235.171,78			235.171,78	0,02	-
	(VG) Jungferninseln	7.190.694,56						572.855,56			572.855,56	0,04	-
	(ZA) Südafrika	6.138,68						8,32			8,32	0	-
20		251.849.180,00						15.183.083,38			15.183.083,38	1,00	

Art. 440 CRR Abs. 1 lit. b

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers		
Zeile		Spalte
		10
10	Gesamtforderungsbetrag	197.140.264,33
20	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0025%
30	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	4.836,31

Art. 441 CRR – Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Die Wiener Privatbank SE wird gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) eingestuft.

Art. 442 CRR – Kreditrisikoanpassungen
Art. 442 CRR lit. a

Zur Festlegung von Ausfallereignissen verwendet die WPB den regulatorischen Ausfallsbegriff:

- Die regulatorische Definition für überfällige Forderungen legt fest, dass eine wesentliche Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut mehr als 90 Tage überfällig ist. Eine Überziehung gilt dann als wesentlich, wenn sie mehr als 2,5 % der vereinbarten Rahmen ausmacht und größer als EUR 250 ist. Weiters muss die Überziehung 90 Tage durchgehend ohne Unterbrechung vorhanden sein.
- Als notleidend gilt eine Forderung dann, wenn:
 - i. die Rückzahlung und/oder die Zinsenzahlung teilweise oder gänzlich gefährdet ist,
 - ii. die Forderung zum erheblichen Teil oder zur Gänze wertberichtigt wird oder
 - iii. die Einbringlichkeit der Forderung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zweifelhaft ist,

und somit es unwahrscheinlich erscheint, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit in voller Höhe ohne Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten begleichen wird.

- Wesentliche Ausfallkennzeichen sind:
 - i. seit mehr als 90 Tagen überfällig
 - ii. Bildung von erheblichen Wertberichtigungen
 - iii. Fälligstellung
 - iv. Interne Bonitätseinstufung 5

Art. 442 CRR lit. b

Spezifische Kreditrisikoanpassungen / Einzelwertberichtigungen:

Die WPB trägt den besonderen Risiken des Bankgeschäftes durch eine strenge Forderungsbewertung in vollem Umfang Rechnung. Für das Kreditrisiko werden entsprechend dem kaufmännischen

Vorsichtsprinzip Vorsorgen in ausreichender Höhe gebildet. Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam verbucht.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen / Pauschalwertberichtigung:

Die Bezeichnung Pauschalwertberichtigung (PWB) entspricht der allgemeinen Kreditrisikoanpassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates (CRR) sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission.

Vorgehensweise

Es erfolgt eine jährliche Berechnung der Pauschalwertberichtigung. Diese PWB Berechnung wird für die Anrechenbarkeit gemäß Art. 62 lit. c CRR als allgemeine Kreditrisikoanpassung im Zuge des Jahresabschlussstellungsprozesses dokumentiert.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig im Sinne des §57 Abs. 1 BWG überprüft, ob die Berechnung der Pauschalwertberichtigung über dem Maximalbetrag von 4% der Bemessungsgrundlage liegt und das Ergebnis in den Unterlagen zur Jahresabschlussstellung dokumentiert.

Berechnungsvorgaben

In die Berechnung der PWB werden all jene Beträge/Verluste miteinbezogen, die die Kriterien des Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 4 lit. a und b der delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission erfüllen.

Bei Bonitätsstufe 5 findet in Einklang mit den Rahmenbedingungen des Art. 1 Abs. 2 lit. b ausschließlich der nicht einzelwertberichtigte Teil der Risikoposition, beim dem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Anhaltspunkte weiterer Verluste bestehen, Ansatz.

Die Ermittlung der PWB erfolgt mittels einer mit der internen Risikosteuerung konsistenten Formel und wird wie folgt berechnet:

Rückstellung PWB = EAD * PD * LGD * LIP, Nebenbedingung PD < 100%

Die einzelnen Parameter werden zu diesem Zwecke wie folgt definiert:

- EAD – Exposure at Default
 - Bilanzielle Risikopositionen: Forderungswert zum Stichtag
 - Außerbilanzielle Risikopositionen: Verbindlichkeiten / Verpflichtungen zum Stichtag gewichtet mit dem Credit Conversion Factor (CCF)
 - nicht ausgenutzte Rahmen - 50 % gemäß Art. 111 Abs. 1 lit. b
 - Ökon. Begründung: Rahmen werden nur zum Teil ausgenutzt und / oder Ausnutzung schwankt im Zeitablauf, daher ausgewogener Faktor
 - Garantien - 20 % gemäß Art. 111 Abs. 1 lit. c
 - Ökon. Begründung: vorwiegend Erfüllungsgarantien; bisher keine Inanspruchnahme aufgezeichnet, daher geringer Faktor

Wurde bereits eine EWB für eine Risikoposition gebildet, wird diese vom EAD abgezogen.

- PD – Probability of Default
 - Durchschnittliche Ausfallswahrscheinlichkeiten unterteilt nach Ratingklassen 1 bis 5

Zu diesem Zweck wird das arithmetische Mittel des jeweiligen Intervalls an Ausfallswahrscheinlichkeiten je Ratingklasse errechnet.

- LGD – Loss Given Default
- Kredit, Rahmen, Garantien - 75 % gemäß Art. 161 Abs. 1 lit. b
 - Ökon. Begründung: teilweise nachrangige Darlehen (Mezzanin), daher hoher Faktor
 - Anleihen, KI Forderungen - 45 % gemäß Art. 161 Abs. 1 lit. a
 - Ökon. Begründung: vorrangige Anleihen, tägl. fällig oder Termingeld bei Kreditinstituten, daher leicht reduzierter Faktor
- LIP – Loss Identification Period
 - Zeitfaktor - 25 %
 - Ökon. Begründung: späteste Aufdeckung eines Defaults nach 90 Tagen Zahlungsverzug über das interne Monitoringsystem

Art. 442 CRR lit. c

Forderungsklasse	Durchschnitt in EUR	Forderungswert in EUR	Forderungswert in %
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	99.538.969,36	181.452.122,84	39,27%
Risikopositionen gü regionalen oder lokalen Gebietsk.	545.957,38	0,00	0,00%
Risikopositionen gü öffentlichen Stellen	248.610,11	0,00	0,00%
Risikopositionen gü internationale Organisation	198.430,27	198.431,18	0,04%
Risikopositionen gü Institute	12.852.508,25	22.363.049,35	4,84%
Risikopositionen gü Unternehmen	42.953.988,05	49.238.510,42	10,66%
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.982.674,42	9.912.885,52	2,15%
Risikoposition ausg. Pos.	3.205,99	6.411,97	0,00%
mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopos.	32.345.386,82	32.134.701,75	6,95%
Risikopositionen gü Institute und Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurt.	57.453.766,43	111.620.529,45	24,16%
Risikopositionen in Form von Anteilen an Org. (OGA)	4.418.520,19	5.854.295,04	1,27%
Beteiligungsrisikopositionen	21.082.820,83	21.788.051,97	4,72%
sonstige Posten	18.728.589,37	27.508.501,21	5,95%
Summe	298.353.427,43	462.077.490,70	100,00%

Art. 442 CRR lit. d

Forderungsklasse	Gebiete	Forderungswert in EUR
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	Österreich	91.134.550,75
	USA - Vereinigte Staaten	87.234.342,09
	Spanien	1.515.855,00
	Tschechische Republik	537.750,00
	Irland	524.325,00
	Polen	505.300,00
	<i>Zwischensumme</i>	<i>181.452.122,84</i>
Risikopositionen gü regionalen oder lokalen Gebietsk.	-	0,00
	<i>Zwischensumme</i>	<i>0,00</i>
Risikopositionen gü öffentlichen Stellen	-	0,00
	<i>Zwischensumme</i>	<i>0,00</i>
Risikopositionen gü internationale Organisation	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität	192.100,58
	Österreich	6.330,60
	<i>Zwischensumme</i>	<i>198.431,18</i>
Risikopositionen gü Institute	Österreich	14.728.145,37
	Deutschland	4.734.560,29
	Schweden	1.655.680,00
	Niederlande	1.244.663,69
	<i>Zwischensumme</i>	<i>22.363.049,35</i>
Risikopositionen gü Unternehmen	Österreich	30.121.780,19
	Jungfern-Inseln (British)	7.006.042,50
	Deutschland	3.598.700,00
	USA - Vereinigte Staaten	3.459.014,11
	Hongkong	1.424.153,31
	Spanien	1.048.700,00
	Belgien	1.008.800,00
	Niederlande	516.580,00
	Italien	513.650,00
	Frankreich	497.100,00
	Liechtenstein	24.683,38
	Panama	5.700,00
	Cook Inseln	5.399,69
	Belize	5.301,43
	Turks und Caicos Inseln	2.905,37
Isle of Man	0,44	
	<i>Zwischensumme</i>	<i>49.238.510,42</i>

Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	Österreich	6.080.348,15
	Großbritannien	1.528.234,40
	Ungarn	902.013,23
	Russische Föderation	243.261,16
	Frankreich	205.395,25
	USA - Vereinigte Staaten	187.898,55
	Bulgarien	100.025,19
	Costa Rica	75.000,00
	St. Kitts-Nevis	71.155,70
	Ukraine	59.000,00
	Schweden	48.887,01
	Moldau, Republik	48.752,66
	Belize	40.000,00
	Seychellen	39.250,00
	Polen	37.188,45
	Kasachstan	35.000,00
	Bahamas	31.217,52
	Jungfern-Inseln (British)	30.000,00
	Tschechische Republik	25.000,00
	Schweiz	20.000,00
	Kanada	17.425,66
	Israel	13.750,00
	Portugal	11.250,00
	Australien	11.104,74
	Panama	10.250,00
	Malta	7.500,00
	Südafrika	6.138,68
	Litauen	6.000,00
	Japan	3.750,76
	Armenien	3.750,00
	Serbien	3.750,00
	Ecuador	3.750,00
	Deutschland	3.750,00
	Marshall Inseln	2.198,70
	Slowakische Republik	397,70
	Irland	305,62
	Anguilla	137,17
	Mazedonien	27,92
	Zypern	21,30
	<i>Zwischensumme</i>	<i>9.912.885,52</i>
Risikoposition ausg. Pos. Ergebnis	Großbritannien	6.411,97
	<i>Zwischensumme</i>	<i>6.411,97</i>
mit besonders hohen Risiken verb. Risikopos.	Österreich	29.792.784,46
	Deutschland	2.047.777,78
	USA - Vereinigte Staaten	294.139,51
	<i>Zwischensumme</i>	<i>32.134.701,75</i>
Risikopositionen gü Institute und Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurt.	Österreich	111.525.661,79
	Niederlande	94.867,66
	<i>Zwischensumme</i>	<i>111.620.529,45</i>
Risikopositionen in Form von Anteilen an Org. (OGA)	Cayman Islands	2.982.535,27
	Österreich	2.674.125,12
	Luxemburg	197.634,65
	<i>Zwischensumme</i>	<i>5.854.295,04</i>
Beteiligungsrisikopositionen	Österreich	21.788.051,97
	<i>Zwischensumme</i>	<i>21.788.051,97</i>

sonstige Posten	Österreich	22.167.688,03
	Großbritannien	2.774.186,15
	Dominikanische Republik	1.350.000,00
	Ungarn	461.728,45
	Russische Föderation	236.250,00
	Costa Rica	75.000,00
	USA - Vereinigte Staaten	69.810,69
	Ukraine	51.750,00
	St. Kitts-Nevis	45.000,00
	Seychellen	39.250,00
	Kasachstan	35.000,00
	Jungfern-Inseln (British)	30.000,00
	Tschechische Republik	25.000,00
	Belize	25.000,00
	Schweden	20.000,00
	Kanada	15.837,90
	Israel	13.750,00
	Portugal	11.250,00
	Schweiz	10.000,00
	Frankreich	10.000,00
	Malta	7.500,00
	Polen	7.500,00
	Litauen	6.000,00
	Südafrika	6.000,00
	Japan	3.750,00
	Armenien	3.750,00
	Serbien	3.750,00
	Ecuador	3.750,00
	<i>Zwischensumme</i>	<i>27.508.501,21</i>
Summe		462.077.490,70

Art. 442 CRR lit. e

Forderungsklasse	Branche	Forderungswert in EUR
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	Aktienbanken	91.134.550,75
	Bund exkl. Bundesbetriebe	90.317.572,09
	<i>Zwischensumme</i>	<i>181.452.122,84</i>
Risikopositionen gü regionalen oder lokalen Gebietsk.	-	0,00
	<i>Zwischensumme</i>	<i>0,00</i>
Risikopositionen gü öffentlichen Stellen	-	0,00
	<i>Zwischensumme</i>	<i>0,00</i>
Risikopositionen gü internationale Organisation	Finanzierungsverm., Vermögensverw.-berat., Makler	192.100,58
	Aktienbanken	6.330,60
	<i>Zwischensumme</i>	<i>198.431,18</i>
Risikopositionen gü Institute	Aktienbanken	14.847.252,57
	Landeshypothekenbanken	4.000.000,00
	Sonderbanken	3.310.478,13
	Finanzierungsverm., Vermögensverw.-berat., Makler	205.318,65
	<i>Zwischensumme</i>	<i>22.363.049,35</i>

Risikopositionen gü Unternehmen	Beteiligungsgesellschaften finanziell	15.230.513,44
	Beteiligungsgesellschaften (Holdings etc.)	9.087.353,78
	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	6.843.607,44
	Wohnbau- und sonst. Bauträger-Gesellschaften	6.416.608,06
	Finanzierungsverm., Vermögensverw.-berat., Makler	4.362.888,05
	Elektrizitätsversorgung, Kraftwerke	1.542.350,00
	Elektroindustrie	1.418.888,15
	Anderweitige nicht angeführte Dienstleistungsunter	1.200.518,19
	Nahrungs- und Genußmittelindustrie	1.008.800,00
	Bundesbetriebe	536.250,00
	Erdölindustrie	513.650,00
	Sozialversicherungen	497.100,00
	Bauhauptgewerbe, Bauhilfsgewerbe	336.154,20
	Aktienbanken	218.892,65
	Vertragsversicherungsunternehmen	24.683,69
	Maschinen- und Stahlbauindustrie	252,78
	<i>Zwischensumme</i>	<i>49.238.510,42</i>
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	Private	5.990.095,67
	Technische Büros, Planungsgesellsch.,Versuchsanst.	798.000,00
	Lotteriegeschäftsstellen (Lottokollekturen)	750.092,03
	Beteiligungsgesellschaften finanziell	656.217,52
	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	533.017,93
	Wohnbau- und sonst. Bauträger-Gesellschaften	481.446,86
	Gast-, Schank- und Fremdenverkehrsgewerbe	204.485,63
	Handel	189.227,53
	Beteiligungsgesellschaften (Holdings etc.)	159.588,19
	Erdölindustrie	51.154,71
	Datenerfass.,Datenverarb.,Betriebsber.,Organis.	48.853,02
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	12.750,00
	Fahrzeugindustrie	12.500,00
	Finanzierungsverm., Vermögensverw.-berat., Makler	10.072,93
	Nahrungs- und Genußmittelindustrie	7.500,00
	Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige	3.755,40
	Wasserversorgung	3.750,00
	Sonstige nichtgewerbliche Tätigkeiten	196,56
	Chemische Industrie	175,73
	Metallbe- und -verarbeitung	5,81
	<i>Zwischensumme</i>	<i>9.912.885,52</i>
Risikoposition ausg. Pos. Ergebnis	Private	6.411,97
	<i>Zwischensumme</i>	<i>6.411,97</i>
mit besonders hohen Risiken verb. Risikopos.	Beteiligungsgesellschaften (Holdings etc.)	12.146.423,74
	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	6.808.149,45
	Wohnbau- und sonst. Bauträger-Gesellschaften	6.526.163,05
	Bauhauptgewerbe, Bauhilfsgewerbe	3.207.271,04
	Beteiligungsgesellschaften finanziell	3.163.893,49
	Aktienbanken	282.800,98
	<i>Zwischensumme</i>	<i>32.134.701,75</i>
Risikopositionen gü Institute und Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurt.	Aktienbanken	111.620.529,45
	<i>Zwischensumme</i>	<i>111.620.529,45</i>
Risikopositionen in Form von Anteilen an Org. (OGA)	Finanzierungsverm., Vermögensverw.-berat., Makler	5.854.295,04
	<i>Zwischensumme</i>	<i>5.854.295,04</i>

Beteiligungsrisikopositionen	Wohnbau- und sonst. Bauträger-Gesellschaften	6.803.229,35
	Beteiligungsgesellschaften (Holdings etc.)	6.525.425,26
	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	4.002.916,26
	Beteiligungsgesellschaften finanziell	3.403.920,00
	Finanzierungsverm., Vermögensverw.-berat., Makler	695.001,00
	Wirtschaftsdienste (Gebäudeverw., Makler, Werbewes.)	259.420,00
	Bauhauptgewerbe, Bauhilfsgewerbe	98.000,00
	Sonstige nichtgewerbliche Tätigkeiten	140,00
	Elektrizitätsversorgung, Kraftwerke	0,10
	<i>Zwischensumme</i>	21.788.051,97
sonstige Posten	Aktienbanken	16.402.806,21
	Private	8.093.304,23
	Anderweitige nicht angeführte Dienstleistungsunter	1.200.518,19
	Beteiligungsgesellschaften finanziell	840.000,00
	Gast-, Schank- und Fremdenverkehrsgewerbe	439.228,45
	Lotteriegeschäftsstellen (Lottokollekturen)	150.000,00
	Bund exkl. Bundesbetriebe	142.144,14
	Handel	100.500,00
	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	62.500,00
	Beteiligungsgesellschaften (Holdings etc.)	25.000,00
	Erdölindustrie	25.000,00
	Fahrzeugindustrie	12.500,00
	Nahrungs- und Genußmittelindustrie	7.500,00
	Wasserversorgung	3.750,00
	Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige	3.750,00
	<i>Zwischensumme</i>	27.508.501,21
Gesamtergebnis		462.077.490,70

Art. 442 CRR lit. f

Forderungsklasse	Fälligkeiten					Summe in EUR
	täglich	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	91.134.550,75	53.091.091,92	35.172.875,17	2.053.605,00	0,00	181.452.122,84
Risikopositionen gü regionalen oder lokalen Gebietsk.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Risikopositionen gü öffentlichen Stellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Risikopositionen gü internationale Organisation	6.330,60	0,00	0,00	192.100,58	0,00	198.431,18
Risikopositionen gü Institute	10.728.145,37	5.244.663,69	0,00	6.390.240,29	0,00	22.363.049,35
Risikopositionen gü Unternehmen	12.273.171,03	0,00	9.919.267,93	18.685.826,10	8.360.245,36	49.238.510,42
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.754.021,35	587.696,35	2.135.756,72	3.998.152,89	1.437.258,21	9.912.885,52
Risikoposition ausg. Pos.	6.411,97	0,00	0,00	0,00	0,00	6.411,97
mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopos.	2.977.298,79	3.147.777,78	18.335.466,11	7.674.159,07	0,00	32.134.701,75
Risikopositionen gü Institute und Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurt.	88.665.566,33	22.954.963,12	0,00	0,00	0,00	111.620.529,45
Risikopositionen in Form von Anteilen an Org. (OGA)	5.854.295,04	0,00	0,00	0,00	0,00	5.854.295,04
Beteiligungsrisikopositionen	18.429.131,97	0,00	0,00	3.358.920,00	0,00	21.788.051,97
sonstige Posten	13.012.661,80	317.466,92	5.384.402,80	6.126.022,19	2.667.947,50	27.508.501,21
GESAMT in EUR	244.841.585,01	85.343.659,78	70.947.768,74	48.479.026,11	12.465.451,07	462.077.490,70

Art. 442 CRR lit. g / i) bis iii)

Die wesentlichsten Wirtschaftszweige der WPB sind:

- Immobilienbranche
- Private Haushalte

Die notleidenden und überfälligen Forderungen, die spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für die wesentlichsten Wirtschaftszweige der WPB sowie Aufwendungen während des Berichtszeitraumes dazu sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Wirtschaftszweig	überfällige Forderung	notleidende Forderung	EWB	PWB	Aufwendungen
Private Haushalte	162.719,23	0	0	19.044,26	5.008,81
Immobilienbranche/KMU	147.853,60	0	2.651,69	68.923,26	0,00
Summe	310.572,84	0	2.651,69	87.967,82	5.008,81

Die Aufwendungen entsprechen der Verwendung der EWB zum Vorjahr gemäß der spezifischen Kreditrisikoanpassung. Der gesamte Betrag entspricht somit der Verwendung von gebildeten Einzelwertberichtigungen.

Art. 442 CRR lit. h

Die wesentlichsten geographischen Gebiete der WPB sind:

- Österreich
- Sonstige Gebiete

Die notleidenden und überfälligen Forderungen, die spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für die wesentlichsten geographischen Gebiete der WPB sowie Aufwendungen während des Berichtszeitraumes dazu sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Geographisches Gebiet	überfällige Forderung	notleidende Forderung	EWB	PWB
Österreich	84.264,12	0	0	68.198,14
Sonstige Gebiete	226.308,72	0	2.651,69	19.769,38
Summe	310.572,84	0	2.651,69	87.967,82

Art. 442 CRR lit. i / i) bis v)

Spezifische Kreditrisikoanpassungen / Einzelwertberichtigungen

Die Einzelwertberichtigungen per 31.12.2015 betragen insgesamt EUR 449.358,60.

Die Einzelwertberichtigungen per 31.12.2016 betragen insgesamt EUR 2.651,69.

Veränderungsübersicht:

Stand EWB 31.12.2015	Zuschreibung 2016	Verwendung 2016	Auflösung 2016	Stand EWB 31.12.2016
449.358,60	20.428,48	5.008,81	462.126,58	2.651,69

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen / Wertberichtigung nach gruppenspezifischen Kriterien:

Die gruppenspezifische Wertberichtigung per 31.12.2016 betrug insgesamt TEUR 87 (per 31.12.2015: TEUR 533). Die Reduktion der Wertberichtigung nach gruppenspezifischen Kriterien wurde direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung der WPB übernommen.

Im Geschäftsjahr 2016 war keine Direktabschreibung im Beteiligungsportfolio zu verzeichnen. Details siehe Offenlegung gemäß Art. 447 CRR lit. d.

Art. 443 CRR – Unbelastete Vermögenswerte

Die Offenlegung erfolgt anhand der vorgegebenen Templates der EBA:

Vermögenswerte:

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	7.595.977		427.080.662	
030	Aktieninstrumente			4.367.903	
040	Schuldtitle			111.259.622	
120	Sonstige Vermögenswerte			33.078.932	

Erhaltene Sicherheiten:

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	38.376.998	
150	Aktieninstrumente	3.496.625	
160	Schuldtitle	8.984.900	
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	18.032.950	
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder		

Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten:

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	0

Angaben zur Höhe der Belastung:

a) Wichtigste Belastungsquellen:

- i. Erhaltene Sicherheiten: verpfändete Konten/Depots zur Besicherung von Krediten
- ii. Vermögenswerte: Sicherheiten die als Voraussetzung für den Zugang zu Clearingsystemen dienen; Margin für Derivatgeschäfte

b) Entwicklung der Belastung im Zeitablauf:

- i. Die Entwicklung Höhe der Belastung spiegelt hauptsächlich marktbedingte Schwankungen der zugrundeliegenden Wertpapiere und Instrumente sowie in geringerem Ausmaß Veränderungen beim Kundengeschäft wider. Darüber hinaus ergibt sich die Erhöhung aufgrund des Zukaufs des Bankbetriebes der Valartis Bank (Austria) AG mit 1.4.2016.
- ii. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die belasteten Vermögenswerte von EUR 1,1 Mio. auf EUR 7,5 Mio. zum 31.12.2016. Der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten stieg auf EUR 38,4 Mio.

c) Belastungsstruktur zwischen Unternehmen derselben Gruppe:

- i. Rund 11 % der belasteten Sicherheiten stammen von Firmen, die der Konzernmutter zuzurechnen sind

d) Angaben zur Überbesicherung:

- i. Insgesamt besteht keine Überbesicherung

e) Allgemeine Beschreibung der Besicherungsvereinbarungen:

- i. Die Höhe der erforderlichen Besicherung ist unter anderem von der Bonität des Kunden sowie individuellen Faktoren abhängig. Sie wird auf Antrag des Kundenbetreuers in Abstimmung mit der Abteilung Risikomanagement festgesetzt und kann gegebenenfalls durch den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat abgeändert werden

f) Anteil der unbelasteten sonstigen Vermögenswerte, die nicht zur Besicherung in Frage kommen:

- i. Keine unbelasteten sonstigen Vermögenswerte kommen zur Besicherung in Frage, da es sich hauptsächlich um gruppeninterne Verrechnungskonten, Steueransprüche, etc. handelt

g) Sonstige Angaben:

- i. Die abgebildeten Vermögenswerte beziehen sich auf die Durchschnittswerte der quartalsweisen Asset Encumbrance Meldungen des Jahres 2016 gemäß EBA Leitlinien EBA/GL/2014/03 vom 27.6.2014, Teil II Punkt 7

Art. 444 CRR – Inanspruchnahme von ECAI

Art. 444 CRR lit. a

Die Wiener Privatbank SE zieht für die Zwecke der Risikogewichtung von Risikopositionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR Ratings externer Rating-Agenturen heran.

Die WPB verwendet dafür ausschließlich Ratings folgender Rating-Agenturen, welche von der FMA anerkannt sind:

- i. Fitch Ratings
- ii. Moody´s Investors Service Ltd.
- iii. Standard & Poors

Art. 444 CRR lit. b

Die Verwendung externer Ratings für die Bestimmung des Risikogewichtes erfolgt in der WPB für folgende Forderungsklassen:

- i. Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken
- ii. Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen
- iii. Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- iv. Risikopositionen gegenüber Institute
- v. Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- vi. Risikopositionen gegenüber Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung

Art. 444 CRR lit. c

Die Übertragung der externen Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, erfolgt anhand der regulatorischen Vorgaben gemäß Art. 138 bis 141 CRR.

Grundsätzlich wird bei Vorliegen mehrerer externer Bonitätsbeurteilungen von benannten ECAI immer jenes Rating zu Grunde gelegt, das zum höchsten Risikogewicht führt, wobei Emissionsratings der Vorzug gegenüber Emittentenratings gegeben wird. Liegt kein Rating vor, kommt ein Risikogewicht von 100% zur Anwendung mit Ausnahme in der Forderungsklasse Institute, wo in diesem Fall das Sitzstaatenprinzip zur Anwendung kommt.

Art. 444 CRR lit. d

Das Mapping externer Ratings auf Bonitätsstufen erfolgt anhand der CRR-Mappingverordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Art. 444 CRR lit. e

Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR je Forderungsklasse	Forderungswert vor CRM in EUR	Forderungswert nach CRM in EUR
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	1.111.306,69	1.111.306,69
<i>Bonitätsstufe 2</i>	1.111.306,69	1.111.306,69
Risikopositionen gü Institute	3.025.423,10	3.025.423,10
<i>Bonitätsstufe 2</i>	2.000.101,11	2.000.101,11
<i>Bonitätsstufe 3</i>	1.025.321,99	1.025.321,99
Risikopositionen gü Unternehmen	1.538.725,00	1.538.725,00
<i>Bonitätsstufe 2</i>	1.044.875,00	1.044.875,00
<i>Bonitätsstufe 3</i>	493.850,00	493.850,00
Risikoposition gü Institute und Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	2.950.658,29	2.950.658,29
<i>Bonitätsstufe 1</i>	729.273,98	729.273,98
<i>Bonitätsstufe 2</i>	6.304,90	6.304,90
<i>Bonitätsstufe 3</i>	2.215.079,41	2.215.079,41
SUMME	8.626.113,08	8.626.113,08

Informationen zu von den Eigenmitteln abgezogenen Werten sind der Beantwortung zum Art. 437 Abs. 1 lit. a zu entnehmen.

Art. 445 CRR – Marktrisiko

Die WPB hat im Geschäftsjahr 2016 keine Handelsbuchstätigkeit gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. b betrieben. Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. c TEUR 37,0. Zu diesem Stichtag bestand weder ein Mindesteigenmittelerfordernis zum Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko noch eine spezielles Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen, da letztere nicht geführt wurden.

Art. 446 CRR – Operationales Risiko

Das operationelle Risiko der Wiener Privatbank SE wurde wie folgt berechnet:

Betriebsertrag 2014 EUR 14.755.436,64
 Betriebsertrag 2015 EUR 14.222.858,58
 Betriebsertrag 2016 EUR 19.649.274,04

⇒ durchschnittlicher Betriebsertrag in Höhe von EUR 16.209.189,75

davon 15 vH ergibt das Eigenmittelerfordernis für das operationale Risiko von EUR 2.431.378,46.
 (per 31.12.2015 EUR 1.905.736,13)

Art. 447 CRR – Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen
Art. 447 CRR lit. a

Die Wiener Privatbank SE hält Ihre Beteiligungen nur zum Zweck der Gewinnerzielung.

Die bestehenden Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Im Falle dauernder Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert vorgenommen

Art. 447 CRR lit. b

Bekanntgabe der Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte der wesentlichen Beteiligungen der Wiener Privatbank SE per 31.12.2016:

ATI Vermögenstreuhandgesellschaft m.b.H., Wien	3.784.340,46
Wiener Stadthäuser Alpha GmbH, Wien	3.673.520,23
ViennaEstate AG, Wien	3.358.920,00
Entwicklung WLN Holding GmbH, Wien	2.906.440,00
Entwicklung AHI GmbH, Wien	2.873.607,02
Wiener Stadthäuser One Immobilien GmbH, Wien	2.821.265,48
Entwicklung AHI Alpha GmbH, Wien	745.378,24
Matejka & Partner Asset Management GmbH, Wien	695.001,00
WIENER PRIVATBANK Bauträger GmbH, Wien	98.000,00
SETUP Aufhofstraße 181 GmbH, Wien	35.000,00
Wiener Privatbank Immobilienmakler GmbH, Wien	21.000,00
Halbgasse 18 GmbH, Wien	17.500,00
Felberstraße 96 GmbH, Wien	17.500,00
Entwicklung Belvederegasse 18 GmbH, Wien	10.000,00
Gersthofer Straße 59 Projektgesellschaft mbH, Wien	4.750,00
Einlagensicherung, Wien	140,00
	<u>21.062.362,43</u>

Art. 447 CRR lit. c

Bei den unter Art. 447 lit. b angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile.

Art. 447 CRR lit. d

Im Geschäftsjahr 2016 wurden folgende Beteiligungen veräußert bzw. liquidiert:

Gesellschaft	Gewinn/Verlust
GÜKE Immobilienbesitz GmbH	0,00
Gebäudebesitz Rathausstraße 20 GmbH	3.359.253,68
SALTEX Liegenschaftsverwertungs GmbH TIMEA Liegenschaftsverwertungs GmbH	333.047,19
Errichtung WH150 GmbH	21.996,23
Valartis Asset Management (Austria) Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	690.476,39
	<u>4.404.773,49</u>

Art. 447 CRR lit. e

Die Bestimmung kommt nicht zur Anwendung.

Art. 448 CRR – Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen
Art. 448 CRR lit. a

Zinsänderungsrisiken werden analog zum Verfahren in der Zinsänderungsrisikostatistik mittels 200bp Shift der Zinsstrukturkurve ermittelt. Hierzu werden die aktuellen Marktzinssätze für alle Restlaufzeiten um 200bp verschoben und die sich daraus ergebende Barwertveränderung der Zinspositionen der WPB errechnet.

Die Messung des Zinsrisikos erfolgt vierteljährlich entsprechend den Bestimmungen der Zinsrisikostatistik. Die Schwankungen der Zinsrisiken werden regelmäßig analysiert und im Risikobericht dargestellt. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Zinsänderungsrisiken entstehen grundsätzlich nur im Banken- und Kreditbuch. Neukredite und Prologationen werden seit April 2015 überwiegend auf Basis des 6-Monats-Euribors vergeben. Davor wurden Zinsbindungen auf Basis des 3-Monats-Euribors vereinbart. Fixzinsvereinbarungen stellen bei Ausleihungen einen geringen Anteil dar. Bei Veranlagungen im Bankbuch in Form von Anleihen werden auch längerfristige Zinsbindungen eingegangen. Die Passivseite besteht zu einem überwiegenden Teil aus Sichteinlagen, wofür die gesetzlichen Fristen für Zinssatzänderungen angewendet werden. Eine Ausnahme bildet das Produkt „Festgeld“. Hier kann es auch zu längerfristigen Zinsbindungen kommen.

Art. 448 CRR lit. b

Die Schwankungen des Zinsrisikos auf Basis der Zinsänderungstatistik stellen sich über das Geschäftsjahr 2016 wie folgt dar:

Zinsänderungsrisiko	31.12.2015	31.03.2016	30.06.2016	30.09.2016	31.12.2016
EUR in tsd.	189	55	918	809	1.312

Die Hauptwährungen stellen für die WPB EURO und USD dar in welchen auch Kredite vergeben werden bzw. Veranlagungen in Wertpapieren vorgenommen werden. Darüber hinaus werden Veranlagungen in AUD, GBP und CAD vorgenommen. Der Anteil sonstiger Währungen ist gering und wird fristenkonform veranlagt.

Art. 449 CRR – Risiko aus Verbriefungspositionen

Es werden keine Verbriefungen in der Bilanz der WPB ausgewiesen.

Art. 450 CRR – Vergütungspolitik

Art. 450 CRR Abs. 1 lit a

Der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank genehmigte in Umsetzung von § 39 (2) i.V.m. § 39b BWG samt Anlage die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik“. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss prüfte diese und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.

Aufgrund der Börsennotiz wurde ein Vergütungsausschuss Ende 2010 gebildet. Der Vergütungsausschuss hat zumindest eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Im Jahr 2016 fanden 3 Sitzungen statt.

Zusammensetzung des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss hat eine unabhängige und interne Beurteilung dieser Themen zu ermöglichen und setzt sich zusammen aus:

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dr. Gottwald Kranebitter, Vorsitzender

- Heinz Meidlinger, stv. Vorsitzender
- Mag. Johann Kowar, Mitglied
- Günter Kerbler, Mitglied

Als Vergütungsexperte wurde Hr. Heinz Meidlinger nominiert, der eine mehr als 30 jährige Tätigkeit im Bankbereich vorweisen kann.

Rolle und Tätigkeit des Vergütungsausschusses:

- Überprüfung des Erreichens der langfristigen Ziele der Wiener Privatbank
- Überprüfung des Erreichens der langfristigen Ziele des betroffenen Geschäftsbereichs
- Überprüfung der Zielvereinbarung der Mitarbeiter und Dokumentation der Entscheidungsfindung durch den Vorgesetzten
- Beschlussfassung über Höhe der Bonifikation anhand Vorschlagsliste

Art. 450 CRR Abs. 1 lit b

Leistungsbewertung

Erfolgsabhängige Vergütung muss die Leistung des Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch das Gesamtergebnis des Instituts berücksichtigen.

Die Vergütungsphilosophie der Wiener Privatbank SE beruht auf dem Grundprinzip von Leistung und Gegenleistung und einer dementsprechenden leistungsorientierten Vergütung

Art. 450 CRR Abs. 1 lit c

Unter Vergütung werden alle Zahlungen oder Vergünstigungen, direkt oder indirekt im Namen des Kreditinstituts im Austausch für Dienstleistungen durch Mitarbeiter verstanden.

Die Gesamtvergütung der Führungskräfte sowie der betroffenen Mitarbeiter setzt sich aus einem festen jährlichen Grundgehalt sowie einer variablen Vergütung zusammen. Die sonstigen Leistungen umfassen bei bestimmten Mitarbeitern bzw. den Vorständen den geldwerten Vorteil von Sachbezügen wie Firmenwagen und Versicherungsprämien.

Die Umsetzung dieser leistungsorientierten Vergütung basiert auf klaren einheitlichen Grundprinzipien:

- Das Gesamtergebnis der Wiener Privatbank SE ist entscheidender Bestimmungsfaktor zur Festlegung des absoluten Vergütungsvolumens. Die Vergütung orientiert sich am nachhaltigen Unternehmenserfolg. Wird kein positives Gesamtergebnis erzielt, entfällt der Bonusanspruch zur Gänze.
- Bonuszahlungen erfolgen insbesondere an Mitarbeiter in jenen Geschäftsbereichen, welche für den langfristigen Erhalt sowie der Steigerung des Unternehmenswertes von besonderer Bedeutung sind.
- Individuelle Leistungen werden angemessen und in Abhängigkeit von der individuellen Leistung klar differenziert honoriert.
- Zahlungen aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigungen müssen langfristigen Erfolg widerspiegeln und keinen Misserfolg belohnen.
- Die Verträge der WPB sind und werden dermaßen gestaltet, dass keine Zahlungen aufgrund einer vorzeitigen Vertragsbeendigung geleistet werden.

- Für die Berechnung der quantitativen Zielerreichung ist ein Vergleichszeitraum von 3 Jahren heranzuziehen.

Auszahlungsprozess:

Entsprechend der Proportionalitätsprüfung werden die Bonifikationen der Mitarbeiter – ausgenommen jene des Geschäftsführenden Direktoriums - in voller Höhe nach Genehmigung durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Folgejahr zur Auszahlung gebracht.

Gemäß Z 12 werden die Bonifikationen der Vorstände zu mindestens 40 % auf fünf Jahre zurückgestellt (d.h. jedes Jahr wird höchstens ein Fünftel des zurückgestellten Betrages ausgezahlt).

Macht die variable Vergütung einen besonders hohen Betrag aus, sind mindestens 60 % der variablen Vergütung zurückzustellen. Gemäß RZ 64 des Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Vergütungspolitik ist von einem besonders hohen Betrag auszugehen, wenn diese 100 % des fixen Jahresgehalts oder EUR 150.000 (brutto) übersteigt.

Ex-Post-Risikoadjustierung

Gemäß Z 12 lit. a der Anlage zu § 39b erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung einschließlich des zurückgestellten Anteils nur dann, wenn dies gerechtfertigt ist (positive Finanzlage des Kreditinstituts bzw. nachhaltiger Leistung) – sonst hat diese zu entfallen.

Entfällt in einem oder mehreren Jahren die Auszahlung (zurückgestellter) variabler Vergütung ist es unzulässig, deren Auszahlung in späteren Jahren nachzuholen

Art. 450 CRR Abs. 1 lit d

Die Höhe der fixen Vergütung ist so ausgestaltet, dass auf eine variable Vergütung vollständig verzichtet werden kann.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt (max. variable Vergütung ist mit der Höhe des fixen Brutto-Jahresgehaltes begrenzt).

Art. 450 CRR Abs. 1 lit e und f

Die variable Vergütung hängt in ihrer Höhe und Struktur von den langfristigen Zielen der WPB, den langfristigen Zielen des betroffenen Geschäftsbereiches und den langfristigen Zielen des Mitarbeiters im Zuge der Zielvereinbarung (in Bonusvereinbarungsbögen) ab. Für den Marktbereich gilt, dass sowohl das Gesamtbankziel, das Ziel des Geschäftsbereiches sowie individuelle Ziele zur Berechnung herangezogen werden. Für den Marktfolgebereich sind nur das Gesamtbankziel sowie individuelle Ziele zur Berechnung heranzuziehen. In das Gesamtbankziel, das jeweils unterschiedliche Gewichtungen für den Markt- und Marktfolgebereich vorsieht, fließen die Höhe des ROE und die Erhaltung des Eigenkapitals ein.

Um die individuelle Leistung angemessen zu beurteilen, reichen quantitative Kriterien nicht aus. Der individuelle Erfolgsbeitrag muss auch mit qualitativen, nicht-finanziellen Parametern gemessen werden. Hierzu gehören beispielsweise die Beachtung des institutsinternen Regelwerks, die Kriterien Führungsstil, Teamarbeit, Motivation und Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen und mit Kontrolleinheiten.

Art. 450 CRR Abs. 1 lit g

Mitarbeiter Gesamt					
	Investment Bkg.	Retail Bkg.	Asset Mgmt.	Sonstige	Summe
Anzahl Mitarbeiter (gesamt)	11	20	14	55	100
Gesamtbetrag der Vergütung	612.746	1.352.060	1.046.971	4.620.891	7.632.668
- hiervon: Gesamtbetrag der variablen Vergütung	24.640	62.392	44.917	303.702	435.651
Beschreibung der sonstigen Geschäftsbereiche	Rechnungswesen, Controlling, interne Revision, Compliance, Recht, EDV, Risikomanagement, Organisation, Back Office/Zahlungsverkehr, Immobilien, Marketing, Vorstände, Aufsichtsrat				

Art. 450 CRR Abs. 1 lit h

Mitarbeiterkategorie gemäß § 39b BWG	Vorstände Geschäftsführung	Mitarbeiter mit Einfluss auf das Risikoprofil	Summe
Anzahl Mitarbeiter aus Kategorien gem. § 39b BWG	3	16	19
Gesamtbetrag der fixen Vergütung inkl.SB	828.235	1.553.592	2.381.827
Gesamtbetrag der variablen Vergütung	193.000	102.000	295.000
- hiervon: in bar	193.000	102.000	295.000
Gesamtbetrag der variablen zurückgestellten Vergütung	263.200	0	263.200
- hiervon: erdienter Anteil / im Geschäftsjahr gewährt	36.800	0	36.800
- hiervon: nicht erdienter Anteil	226.400	0	226.400
Anzahl Mitarbeiter aus Begünstigungen Neueinstellungen	0	0	0
Gesamtbetrag der Begünstigungen bei Neueinstellungen	0	0	0
Anzahl Mitarbeiter aus Begünstigungen Abfindungen	0	1	1
Gesamtbetrag der Begünstigungen bei Abfertigungen	0	37.000	37.000

Art. 450 CRR Abs. 1 lit i

Es erhielt kein Mitarbeiter eine Vergütung iHv. EUR 1 MIO. oder mehr.

Art. 450 CRR Abs. 1 lit j

Die Bezüge der Vorstände einschließlich Sachbezüge haben 2016 insgesamt EUR 768.658,28 (VJ TEUR 727) betragen. Im Einzelnen setzen sich diese wie folgt zusammen:

MMag. Dr. Helmut Hardt:

Gesamtbezüge 2016: EUR 390.173,43 inklusive Sachbezüge und Bonifikation 2013, 2014 und 2015
Eduard Berger:

Gesamtbezüge 2016: EUR 378.484,85 inklusive Sachbezüge und Bonifikation 2013, 2014 und 2015

Art. 450 CRR Abs. 2

Die Bestimmung ist nicht anwendbar und somit erfolgt keine Offenlegung.

Art. 451 CRR – Verschuldung
CRR-Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2016
Name des Unternehmens	Wiener Privatbank SE
Anwendungsebene	Einzelinstitutsebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	431.118.562,69
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	24.846.661,32
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	-

	unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	455.965.224,00

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	428.552.024,44
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	428.552.024,44

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	65.311,47
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	68.114,38
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-

6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	133.425,85
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	2.566.538,24
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	2.566.538,24
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		

17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	31.973.976,14
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-7.260.740,67
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	24.713.235,47
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	39.346.584,97
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	455.965.244,00
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,63%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	107.679.589,66
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	107.679.589,66
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	-
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	97.363.361,60
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	198.431,18
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-7	Institute	1.675.406,03
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	-
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-
EU-10	Unternehmen	8.442.390,87
EU-11	Ausgefallene Positionen	-
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	21.062.362,43

Im Sanierungsplan wurde die CET1-Ratio als Sanierungsindikator mit einem Frühwarnschwellenwert von 13 % bzw. Sanierungsschwellenwert von 11 % definiert. Dementsprechend wird auch die Einhaltung der Verschuldungsquote gemonitort (da kein übermäßiger Aufbau von Off-Balance Geschäften vorgesehen ist). Die Verschuldungsquote wird quartalsweise im Rahmen des Risikoberichts an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet.

Das Kernkapital ist in der betroffenen Berichtsperiode auch als wesentlicher Einflussfaktor hervorzuheben.

Art. 452 CRR – Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken

Die WPB verwendet den Standardansatz (SA) zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für Kreditrisiken, somit kommt der IRB Ansatz nicht zur Anwendung.

Art. 453 CRR – Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Die WPB verwendet zum Zwecke der Berechnung des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses ausschließlich Barsicherheiten zur Kreditrisikominderung. Die dafür verpfändeten Konten sind mit einer formalen Sperre belegt und können vom Kunden nicht disponiert werden. Die Überprüfung der Sicherheiten erfolgt halbjährlich durch das Risikomanagement.

Der durch Barsicherheiten besicherte Forderungswert stellt sich aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2016 wie folgt dar:

Forderungsklasse	Forderungswert in EUR	Barsicherheiten in EUR
Risikopositionen gü Zentralstaaten und Zentralbanken	181.452.122,84	0,00
Risikopositionen gü regionalen oder lokalen Gebietsk.	0,00	0,00
Risikopositionen gü öffentlichen Stellen	0,00	0,00
Risikopositionen gü internationale Organisation	198.431,18	0,00
Risikopositionen gü Institute	22.363.049,35	0,00
Risikopositionen gü Unternehmen	49.238.510,42	1.231.971,20
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	9.912.885,52	1.833.003,21
Risikoposition ausg. Pos.	6.411,97	0,00
mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopos.	32.134.701,75	0,00
Risikopositionen gü Institute und Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurt.	111.620.529,45	0,00
Risikopositionen in Form von Anteilen an Org. (OGA)	5.854.295,04	0,00
Beteiligungsrisikopositionen	21.788.051,97	0,00
sonstige Posten	27.508.501,21	3.149.732,93
Summe	462.077.490,70	6.214.707,34

Art. 454 CRR –Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Die WPB verwendet den Basisindikatoransatz (BIA) zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken, somit kommt der fortgeschrittene Messansatz nicht zur Anwendung.

Art. 455 CRR –Verwendung interne Modelle für das Marktrisiko

Die WPB verwendet keine internen Modelle zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse für Marktrisiken.